

responsAbility Global Micro and SME Finance Fund

Für den Vertrieb in der Schweiz als ausländischer Anlagefonds mit besonderem Risiko zugelassen

Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Verkaufsprospekt

Dezember 2019

Der responsAbility Global Micro and SME Finance Fund (nachfolgend der "Fonds") legt sein Vermögen in Darlehen und Wertpapiere an, durch die Finanzdienstleistungsunternehmen in weniger entwickelten Ländern finanziert bzw. refinanziert werden. Die Anleger werden ausdrücklich auf die im Verkaufsprospekt erläuterten Risiken und auf die geringere Liquidität und erschwerte Bewertbarkeit der meist nicht kotierten und nicht gehandelten Anlagen des Fonds hingewiesen, ebenso wie auf die Möglichkeit von erheblichen Wertverlusten. Die Anteile am Fonds sind nicht mit anderen Fonds vergleichbar, die in Schuldverschreibungen von Emittenten bestehen. Die Anteile am responsAbility Global Micro and SME Finance Fund beim Anleger nur eine kleine Komponente sein sollten innerhalb eines diversifizierten Portfolios gehalten werden. Der AIFM und der Anleger sollten eine strenge Auswahl der Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren.

VISA 2020/158747-3640-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir d'argument de publicité
Luxembourg, le 2020-01-10
Commission de Surveillance du Secteur Financier

1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils gültigen Jahresbericht sowie dem letzten Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen an dem Fonds durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung rechtswidrig ist.

Informationen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt oder in den im Verkaufsprospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 13 "Steuern und Kosten" erläutert.

Die Anteile des Fonds wurden nicht und werden nicht gemäß des United States Securities Act of 1933 („1933 Act“) oder dem Wertpapierrecht eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Der Fonds wurde nicht und wird nicht gemäß des United States Investment Company Act von 1940, in der jeweils gültigen Fassung, registriert, noch gemäß anderen US-amerikanischen Bundesrechts. Deshalb dürfen die Anteile des Fonds weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden, es sei denn aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungsvorschriften des 1933 Act.

Weiter hat der Verwaltungsrat des AIFM entschieden, dass die Anteile weder direkt noch indirekt an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine US-Person ist, verkauft werden oder ihm angeboten werden dürfen. Im vorgenannten Sinne dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt an einen oder zugunsten eines wirtschaftlich Berechtigten, der eine US-Person ist, verkauft oder angeboten werden. Eine US-Person ist: (i) eine „United States person“, im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Code“), (ii) eine „US-Person“ im Sinne von Regulation S des 1933 Act in ihrer jeweils gültigen Fassung, (iii) eine Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 gemäß des U.S. Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung, oder (iv) eine Person, die die Voraussetzungen als „Nicht-US-Person“ im Sinne der U.S. Commodities Futures Trading Commission Rule 4.7 nicht erfüllt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Anteilen in oder aus Indien keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Anteile direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Anteile dürfen weder von in Indien ansässigen Personen, noch von Personen gekauft werden, die rechtlichen oder regulatorischen Beschränkungen bezüglich Kauf von Anteilen unterliegen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Anteile kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten. Die Verwaltungsgesellschaft (wie unten bezeichnet) wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, falls sie nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospektes Zweifel bestehen, sollten sich potenzielle Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Verkaufsprospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüche zwischen dem deutschen Verkaufsprospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der deutsche Verkaufsprospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikohinweise in Kapitel 10 "Risikofaktoren" lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

2. Hauptbeteiligte

Verwalter des alternativen Investmentfonds ("AIFM") und Verwaltungsgesellschaft

MultiConcept Fund Management S.A.,
5 rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Robert Gregory Archbold Director, Credit Suisse Fund Services (Ireland)
Ltd., Dublin

Patrick Tschumper, Managing Director, Credit Suisse Funds AG, Zurich,
Switzerland

Thomas Schmuckli Independent Director, Switzerland

Ruth Bültmann Independent Director, Luxembourg

Portfoliomanager

responsAbility Investments AG,
Josefstrasse 59, CH-8005 Zürich

Depotbank

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg S.à r.l.,
9, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

Zentralverwaltung

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Vertriebsstelle

responsAbility Investments AG Josefstrasse 59, 8005 Zurich, Switzerland

Vertreter in der Schweiz

Credit Suisse Funds AG,
Uetlibergstrasse 231, CH-8070 Zürich

Zahlstelle in der Schweiz

Credit Suisse AG,
Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich

Vertreter im Fürstentum Liechtenstein

LGT Bank in Liechtenstein AG,
Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz

Zahlstelle im Fürstentum Liechtenstein

LGT Bank in Liechtenstein AG,
Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz

Inhaltsverzeichnis

1.	Hinweis für künftige Anleger	2
2.	Hauptbeteiligte.....	3
3.	Der Fonds	5
4.	Anlageziel.....	6
5.	Beschreibung des Anlagemarkts.....	6
6.	Anlagekonzept	6
7.	Anlageprozess	6
8.	Anlagepolitik/-instrumente	7
9.	Anlagegrenzen.....	8
10.	Risikofaktoren	9
11.	Beteiligung am responsAbility Global Micro and SME Finance Fund	11
12.	Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne	13
13.	Steuern und Kosten	13
14.	Verwalter des alternativen Investmentfonds	14
15.	Portfoliomanager.....	15
16.	Depotbank.....	16
17.	Die Zentralverwaltung	16
18.	Risikomanagement und Liquiditätsrisikomanagement.....	17
19.	Geschäftsjahr.....	17
20.	Informationen an die Anteilinhaber	17
21.	Rechte der Anteilinhaber.....	17
22.	FATCA	17
23.	Gemeinsamer Meldestandard	18
24.	Datenschutz	18
25.	Hinweise für die Anleger	19
	a) Hinweis für Anleger in der Schweiz	19
	b) Vertrieb der Anteile in Liechtenstein.....	20
	c) Vertrieb der Anteile in Deutschland	20
	Glossar	21

3. Der Fonds

Der responsAbility Global Micro and SME Finance Fund (nachfolgend der "Fonds"), vormals responsAbility Global Microfinance Fund und darauffolgend responsAbility Micro and SME Finance Fund, wurde als rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds nach luxemburgischem Recht in Luxemburg von der luxemburgischen Aktiengesellschaft responsAbility Management Company S.A. (unter dem damaligen Namen "CS Forex Fund Management Company") unter Mitwirkung der Credit Suisse Asset Management International Holding Ltd., einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Credit Suisse sowie der Credit Suisse Asset Management Fund Holding (Luxembourg) S.A. aufgelegt (unter dem damaligen Namen "responsAbility Global Microfinance Fund"). Der Fonds ist gemäß Teil 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner aktuellen Fassung (nachfolgend das „Gesetz von 2010“) als Organismus für gemeinsame Anlagen und qualifiziert als Alternativer Investmentfonds in Form eines "fonds commun de placement" in Luxemburg für unbestimmte Zeit aufgelegt. Als Portfoliomanager des Fonds wurde die responsAbility Investments AG und als Depotbank die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. bestellt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines extern verwalteten alternativen Investmentfonds nach Art. 1 (39) und 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend das "Gesetz vom 12. Juli 2013"). Die MultiConcept Fund Management S.A. agiert als Verwalter des alternativen Investmentfonds (der „AIFM“) des Fonds (siehe Kapitel 14 „Verwalter des alternativen Investmentfonds“).

Das gesamte Fondsvermögen, welches von dem des AIFM getrennt ist, steht im Miteigentum aller ihrer Anteile entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anlegern, deren Anteile in nicht verbriefter Form bestehen. Eine Versammlung der Anteilinhaber ist in dem Verwaltungsreglement nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement an.

Der AIFM gibt zurzeit Anteile des Fonds in einer US-Dollar-Klasse (nachfolgend als "US-Dollar" bezeichnet), einer währungsabgesicherten Schweizerfranken-Klasse (nachfolgend als "CHF-H" bezeichnet), einer währungsabgesicherten Euro-Klasse (nachfolgend "EUR-H"), einer währungsabgesicherten Norwegische Krone-Klasse (nachfolgend als "NOK-H" bezeichnet), einer weiteren US-Dollar-Klasse (nachfolgend als "US-Dollar-II" bezeichnet), einer weiteren währungsabgesicherten Schweizer Franken-Klasse (nachfolgend als "CHF-II" bezeichnet), einer weiteren währungsabgesicherten Euro-Klasse (nachfolgend als "EUR-II" bezeichnet), und einer weiteren währungsabgesicherten Norwegische Krone-Klasse (nachfolgend als "NOK-II" bezeichnet) wobei Anteile der Anteilsklassen US-Dollar II, CHF-II, EUR-II und NOK-II nur von Anlegern gezeichnet werden können, die einen schriftlichen Vertrag mit einer Vertriebsstelle abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen, für die keine Vertriebsgebühren entrichtet werden, explizit vorgesehen ist oder die in den Niederlanden wohnhaft oder ansässig sind.

Name	Währung	Besonderheit vor Zeichnung
US-Dollar	US-Dollar	
CHF-H	Schweizerfranken (währungsabgesichert)	
EUR-H	Euro (währungsabgesichert)	
NOK-H	Norwegische Krone (währungsabgesichert)	
US-Dollar-II	US-Dollar-Klasse	schriftlicher Vertrag mit einer Vertriebsstelle oder Wohnsitz oder Domizil in den Niederlanden
CHF-II	Schweizer Franken (währungsabgesichert)	schriftlicher Vertrag mit einer Vertriebsstelle oder

		Wohnsitz oder Domizil in den Niederlanden
EUR-II	Euro (währungsabgesichert)	schriftlicher Vertrag mit einer Vertriebsstelle oder Wohnsitz oder Domizil in den Niederlanden
NOK-II	Norwegische Krone (währungsabgesichert)	schriftlicher Vertrag mit einer Vertriebsstelle oder Wohnsitz oder Domizil in den Niederlanden

Das Verwaltungsreglement des Fonds wurde am 17. November 2003 von der responsAbility Management Company S.A. (die "Ehemalige Verwaltungsgesellschaft") festgesetzt, und durch Veröffentlichung der Mitteilung der Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg am 24. November 2003 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* (nachfolgend da "Mémorial") bekannt gegeben. Sie können von der Verwaltungsgesellschaft geändert werden. Jede Änderung wird zumindest in den im Abschnitt "Informationen an die Anteilinhaber" genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Änderungen werden am Tage nach der Bekanntgabe der Hinterlegung im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* (nachfolgend da "RESA") RESA für alle Anteilinhaber rechtsverbindlich. Das Verwaltungsreglement wurde zuletzt am 1. November 2019 abgeändert und wird am 19. Dezember 2019 im RESA veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement ist in seiner jeweils gültigen konsolidierten Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg zur Einsicht hinterlegt.

Das Verwaltungsreglement regelt zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts die Beziehungen zwischen dem AIFM, der Depotbank und den Anteilhabern des Fonds.

Die Zeichnungsscheine, mittels welcher ein potentieller Investor Anteile des Fonds zeichnen kann, unterstehen luxemburgischem Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen den Anteilhabern und dem AIFM (handelnd für den Fonds) unterliegt der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg. Da der AIFM selbst seinen Sitz ebenfalls in Luxemburg hat, sind keine weiteren Rechtsinstrumente zur möglichen Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Luxemburg gegen ihn notwendig. Sollte ein Urteil gegen den AIFM aufgrund von zwingend anwendbaren lokalen Rechtsvorschriften von einem ausländischen, nicht-luxemburgischen Gericht ausgesprochen werden, gelangen die Rechtsinstrumente des Brüsseler Übereinkommens (für Gerichtsurteile aus einem EU-Mitgliedstaat) bzw. des Lugano-Übereinkommens oder des luxemburgischen internationalen Privatrechts (für Gerichtsurteile aus einem nicht-EU Mitgliedstaat) betreffend Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen zur Anwendung. Potentiellen Investoren und Anteilhabern wird geraten, sich über die ihnen konkret zur Verfügung stehenden Rechtsinstrumente betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen beraten zu lassen.

Anteilinhaber des Fonds können nicht die Aufteilung oder Auflösung des Fonds verlangen. Der AIFM ist aber berechtigt, die Verwaltung des Fonds jederzeit zu kündigen oder einzelne Anteilklassen aufzulösen. Eine solche Kündigung wird im RESA und in zwei weiteren Zeitungen, darunter dem "Luxemburger Wort", publiziert. Von dem Tage an, an dem der AIFM eine solche Entscheidung gefällt hat, werden keine Anteile mehr ausgegeben.

Bei einer Liquidation wird der AIFM das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilinhaber verwerten und die Depotbank beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anteilinhaber im Verhältnis der jeweiligen Nettovermögenswerte der einzelnen Anteilklassen zu verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die nicht an die Anteilinhaber verteilt werden konnten, werden bei der "Caisse des

Consignations" in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

Die ersten Anteile des Fonds waren Anteile der US-Dollar-Klasse und wurden am 25. November 2003 zum Preis von USD 100,- (zuzüglich Ausgabegebühren) ausgegeben. Der Mindestzeichnungsbetrag für die US-Dollar-Klasse betrug erstmalig USD 1'000,-. Nachfolgende Zeichnungen unterliegen keiner Mindestbeschränkung.

4. Anlageziel

Die dem Fonds anvertrauten Beträge sind dafür bestimmt, langfristig eine reale Wertsteigerung anzustreben und die Entwicklung des Finanzsektors in Entwicklungs- und Schwellenländern zu unterstützen und dabei den Zugang zu Finanzdienstleistungen zur Förderung der unternehmerischen Tätigkeit zu verbessern, die Wirtschaft anzukurbeln und/oder Arbeitsplätze zu schaffen. Zu diesem Zweck investiert der Fonds seine Mittel so, dass lokale, erfolgreiche bzw. Erfolg versprechende Finanzdienstleister für Micro-, kleine und mittlere Unternehmen („MKMU“) spezifische Finanzdienstleistungen dauerhaft anbieten können und entsprechend der Nachfrage in der Lage sind, sinnvoll zu wachsen.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik des Fonds wurden vom AIFM festgelegt und in diesem Verkaufsprospekt veröffentlicht. Etwaige Änderungen der Anlageziele sowie der Anlagepolitik werden ebenfalls vom AIFM beschlossen; in einem solchen Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die Anpassung des Verkaufsprospektes bedarf der vorherigen Zustimmung der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (nachfolgend die „CSSF“). Sollte die CSSF die jeweiligen Änderungen als maßgeblich beurteilen, so kann sie verlangen, dass den Anteilinhabern vor Inkrafttreten der Änderungen eine Frist zur kostenfreien Rückgabe ihrer Anteile am Fonds eingeräumt wird.

5. Beschreibung des Anlagemarkts

Institutionen, die für Anlagen in Frage kommen bilden eine sehr heterogene Gruppe von Finanzinstituten, die ihren Fokus auf Micro-, kleine und mittlere Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern richten (nachfolgend "auf MKMU fokussierte FI") und sich hinsichtlich Angeboten und Rechtsform voneinander unterscheiden. Darunter befinden sich beispielsweise Microfinance Institutionen, Finanz- oder Leasinganbieter für kleine und mittlere Unternehmen sowie Zahlungsdienstleister oder Microinsurancedienstleister. Der Anlagemarkt weist aber auch große regionale Unterschiede auf. Auf Grund von historischen Begebenheiten, aber auch durch Unterschiede in kultureller, politischer, wirtschaftlicher und regulatorischer Hinsicht, befindet sich der Finanzsektor auf den verschiedenen Kontinenten in unterschiedlichen Entwicklungsphasen.

Der Anlagemarkt ist durch qualitatives und quantitatives Wachstum gekennzeichnet. Beides führt zu einer Erhöhung der Anzahl profitabler und damit langfristig unabhängiger und tragbarer Finanzinstitute, die ihren Fokus auf Micro-, kleine und mittlere Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern richten. Auf Grund der zurückliegenden und immer noch stattfindenden Investitionen in die Stärkung der Finanzinstitute sind diese heute bereit, ihre Dienstleistungen einer steigenden Anzahl von potenziellen Kundinnen und Kunden anzubieten. Die Verfügbarkeit von Refinanzierungskapital ist jedoch ein limitierender Faktor für das mögliche Wachstum.

Zusammenfassend sind die folgenden Aspekte hervorzuheben:

- Der Wirtschaftsbereich, in welchen investiert wird, hat ein unausgeschöpftes Kundenpotenzial.
- Viele auf MKMU fokussierte FI in Entwicklungs- und Schwellenländern arbeiten profitabel, können also als "normale" Investmentobjekte angesehen werden.
- Ihre Nachfrage nach Kapital übersteigt das Angebot.

6. Anlagekonzept

Bei der Identifikation und Betreuung von geeigneten Anlagen für den Fonds wird dem Reifegrad und der Heterogenität des Marktes besonders Rechnung getragen. Ausgeprägte und langjährige Kontakte, möglichst starke lokale Präsenz sowie Expertise und Übersicht über die lokalen, spezifischen Begebenheiten und Zusammenhänge spielen dabei eine große Rolle. Das Ziel ist, auf lange Sicht finanzielle Wertsteigerung und sozialen Mehrwert zu erzielen.

Zusätzlich zu Investitionen in auf MKMU fokussierte FI in Entwicklungs- und Schwellenländern wird der Fonds in beschränktem Umfang auch direkt in erfolgreiche bzw. Erfolg versprechende kleine und mittlere Unternehmen ("MKMU") und in Akteure entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette ("ALWK") investieren.

Bei Bedarf kann der Portfoliomanager auch Partnerorganisationen einsetzen, die auf MKMU fokussierte FI, KMU oder auf ALWK spezialisiert sind.

7. Anlageprozess

Der Anlageprozess umfasst die folgenden Schritte:

a) Definition des Anlageuniversums

Auf MKMU fokussierte FI, die für Anlagen in Frage kommen, müssen prinzipiell die folgenden Merkmale aufweisen:

- Sie müssen in einem Land ansässig sein, das über einen für den AIFM akzeptablen rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmen verfügt.
- Die Unternehmensform muss einen akzeptablen rechtlichen Schutz für Investoren darstellen.
- Das Unternehmensziel muss auf die professionelle Erbringung von Produkten oder Dienstleistungen und auf angemessene Gewinn- und Wachstumserwartungen ausgerichtet sein.
- Sie müssen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, um sicherzustellen, dass sie sich an eine gute Branchenpraxis halten.
- Sie müssen Verfahren bereithalten, um sicherzustellen, dass der ESG-Kriterienkatalog eingehalten wird.

b) Analyse

Die Analyse der Anlagezielobjekte erfolgt im Rahmen eines vierteiligen quantitativen Rating-Systems mittels Bewertung folgender Kriterien:

- die von dem auf MKMU fokussierten FI verfolgte Strategie,
- Management des auf MKMU fokussierten FI,
- finanzielle Performance des auf MKMU fokussierten FI,
- Entwicklungs-Performance des auf MKMU fokussierten FI.

Das gleiche System wird auch auf KMU und ALWK angewendet. Auf Grund des Resultats der Analyse wird festgestellt, ob ein Anlageobjekt sich für das Portfolio des Fonds eignet.

Die Analyse der potentiellen Anlagen wird in der Regel vom Portfoliomanager durchgeführt. Übernimmt eine Partnerorganisation des Portfoliomanagers diese Aufgabe, wird im Rahmen eines Due-Diligence-Verfahrens sichergestellt, dass diese Partnerorganisation über die nötigen Prozesse, Systeme und Fähigkeiten verfügt, um diese Aufgabe im Rahmen des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds wahrzunehmen. Der Portfoliomanager überwacht die Qualität der Arbeit der Partnerorganisation laufend und stellt sicher, dass sie den strengen Qualitätskriterien des Fonds genügen.

c) Anlageentscheidung

Bei der Anlageentscheidung werden in Hinblick auf die Höhe und den Zeitpunkt von Anlagen die zusätzlichen Faktoren berücksichtigt:

- Anlagekonditionen (erwartete Rendite, Anlagedauer, Seniorität, Sicherheiten usw.);
- Liquidität des Fonds;
- Kompatibilität mit Anlagestrategie;
- Portfolioanforderungen und Anlagerichtlinien.

d) Laufende Überwachung

Getätigte Anlagen werden laufend überwacht. Durch regelmäßiges Reporting der finanziellen und Entwicklungs-Performance wird eine kontinuierliche Kontrolle von Risiken und Resultaten angestrebt.

Der Portfoliomanager ist vertraglich verpflichtet, die politische und wirtschaftliche Lage in den Investitionsländern und die finanzielle Lage und Bonitätssituation der Anlageobjekte kontinuierlich zu überwachen. Er informiert den AIFM unverzüglich, falls sich sog. kritische Situationen abzeichnen, die die Zahlungsfähigkeit der Anlageobjekte gegenüber dem Fonds beeinflussen könnten und bewertungsrelevant sein könnten. Solche kritischen Situationen sind zum Beispiel politische Unruhen, die zu einem Zahlungsmoratorium an ausländische Investoren führen könnten, die sich rasch verschlechternde finanzielle Situation oder Kreditportfolioqualität eines auf MKMU fokussierten FI oder die Verwicklung eines auf MKMU fokussierten FI in schwerwiegende gesetzliche Unregelmäßigkeiten.

e) Maßnahmen im Fall eines Zahlungsausfalls

Ein Zahlungsausfall tritt auf, wenn eine Forderung des Fonds nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem vereinbarten Zahlungstermin beglichen wird.

In diesem Fall ist der Portfoliomanager vertraglich verpflichtet, dem AIFM unverzüglich Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Anleger vorzuschlagen und diese bei Aufforderung des AIFM auch auszuführen.

8. Anlagepolitik/-instrumente

Der Fonds kann in folgende Anlagekategorien investieren:

- Darlehen und Schuldtitel
- Beteiligungskapital (inkl. Private Equity)
- Liquidität/Geldmarkt

Die endbegünstigten Institutionen (auf MKMU fokussierte FI, KMU, ALWK) haben ihren Sitz meist in Entwicklungs- und Transitionsländern, vorwiegend in folgenden Regionen:

- Lateinamerika
- Afrika
- Mittel- und Osteuropa
- Asien

Die Anlagen des Fonds erfolgen in der Regel in US-Dollar oder in Euro. In beschränktem Umfang sind auch Investitionen in frei konvertierbaren lokalen Währungen der Zielländer (Nicht-OECD-Raum) möglich.

Der Hauptteil des Fonds wird in festverzinsliche Anlagen investiert, die unterschiedliche Formen aufweisen können:

Zweckgebundene Darlehen an und Schuldtitel von auf MKMU fokussierten FI-/KMU-/ALWK-Intermediären	Diese Organisationen verwenden die Mittel selber zur Refinanzierung von auf MKMU fokussierten FI/KMU/ALWK, die sie oft selber mit aufgebaut haben bzw. die sie im Aufbau betreuen.
Zweckgebundene Darlehen an und Schuldtitel von lokalen Geschäftsbanken in Nicht-OECD-Ländern	Diese Banken verwenden die Mittel zur Finanzierung von auf MKMU fokussierten FI/KMU.
Kollektive Anlageinstrumente (indirekte Anlagen)	Anteile von Anlagefonds, Aktien von Beteiligungsgesellschaften oder von anderen Vehikeln, die alle analog zum responsAbility Global Micro and SME Finance Fund im auf MKMU fokussierten FI-/KMU-/ALWK-Bereich investieren.
Geldmarktinstrumente	Die Liquidität des Fonds kann teilweise in jederzeit frei veräußerbaren Geldmarktpapieren von Emittenten in OECD-Ländern investiert werden.
Obligationen und Geldmarktinstrumente von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen, die im Entwicklungsbereich tätig sind, oder von lokalen Geschäftsbanken in Nicht-OECD-Ländern sowie Staatsanleihen von Nicht-OECD-Staaten	Im Falle eines Liquiditätsüberhanges darf der Fonds teilweise kurzfristig in diese kotierten Instrumente investieren.

Der Fonds kann zudem einen beschränkten Anteil an Beteiligungskapital (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine u.ä.) direkt oder indirekt halten. Diese Anlageform ist noch sehr illiquide und schüttet oft nicht von Anfang an laufende Erträge/Dividenden aus. Das Kapital ist lange gebunden. Entsprechende Anlage-Vehikel z.B. in der Form von diversifizierten Beteiligungsgesellschaften sind selten. Diese Anlageform hat signifikantes Potenzial, wird aber bis auf weiteres in geringem Umfang einsetzbar sein.

Darlehen an und Schuldtitel von spezialisierten Intermediären sind immer zweckgebunden und dafür bestimmt, auf MKMU fokussierte FI, KMU oder ALWK zu finanzieren. Solche Anlagen werden in einer Weise strukturiert, die es erlauben soll, direkte Ansprüche gegenüber den betroffenen Institutionen zu halten und etwaige Kreditrisiken der Intermediäre auszuschließen. Es ist ebenfalls möglich, in Darlehen an und Schuldtitel von Intermediären anzulegen, die einerseits zweckgebunden sind und bei denen andererseits die Rückzahlungsverpflichtungen von den Rückzahlungen der Institutionen an den Intermediär abhängig sind ("Limited recourse"-Mechanismus).

Der Fonds hält die Anlagen in auf MKMU fokussierte FI mit kurzen (sechs Monate bis achtzehn Monate) bis mittleren Laufzeiten (drei bis typischerweise fünf Jahre). Der Fonds strebt keine gleichbleibende durchschnittliche Kapitalbindungsdauer der Anlagen an. Typischerweise wird sich diese aber in einem Bereich von zwei bis drei Jahren bewegen. Durch Zinszahlungen, die in der Regel halbjährlich erfolgen, und durch Amortisationszahlungen während der Laufzeit, die bei einigen Kontrakten vereinbart werden, ergeben sich zusätzlich zu den kürzer laufenden Anlagen weitere regelmäßig liquiditätswirksame positive Zahlungsströme im Fonds.

Das Portfolio des Fonds wird sich im Verlaufe der Zeit verändern. Die Gründe hierfür sind rasche Veränderungen der auf MKMU fokussierte FI-

Anlageinstrument	Beschreibung
Darlehen an und Schuldtitel (einschließlich Obligationen mit oder ohne Wandelrechten, Notes, Promissory Notes, Wechsel und anderen fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren) von auf MKMU fokussierte FI, KMU oder ALWK	Darlehen und Promissory Notes sind weit verbreitete Anlageinstrumente im auf MKMU fokussierten FI-/KMU-/ALWK-Markt. Sie dienen hauptsächlich zur Refinanzierung der Kreditportfolios von auf MKMU fokussierten FI oder zur Finanzierung von ALWK oder KMU. Zunehmend emittieren größere auf MKMU fokussierte FI, deren Netzwerke oder auf MKMU fokussierte FI-/KMU-/ALWK-Intermediäre Obligationen zur Finanzierung ihrer eigenen Tätigkeit.

KMU- und ALWK-Märkte und des Marktes für entsprechende Anlageprodukte.

Die Minimierung von Kreditrisiken erfolgt hauptsächlich durch gezielte Auswahl geeigneter Anlageobjekte und Partnerorganisationen. Eine zusätzliche Risikoreduktion wird durch eine Diversifikation über Anlagekategorien und Anlageinstrumente angestrebt. Zudem strebt der Fonds geografisch eine breite Diversifikation über Länder und die folgenden Kontinente bzw. Regionen an: Zentralamerika, Südamerika, Sub-Sahara-Afrika, Mittlerer Osten und Nordafrika, Osteuropa und Zentralasien sowie Süd-, Südost- und Ostasien.

Der Fonds kann aktiv gegen Zinsrisiken abgesichert werden. Währungsrisiken gegen Lokalwährungen können ebenfalls abgesichert werden. Dagegen ist voraussichtlich der größte Teil der Anlageinstrumente in US-Dollar begeben. In den Euro-Anteilklassen, den Norwegischen-Krone Klassen sowie in den Schweizerfranken-Anteilklassen wird das Währungsrisiko gegenüber dem US-Dollar in der Regel ebenso abgesichert. Entsprechende Instrumente zur Absicherung von Risiken in Zusammenhang mit Investitionen in lokalen Währungen der Zielländer (Nicht-OECD-Raum) werden als teuer, den Bedürfnissen nicht genügend angepasst oder illiquide eingestuft. Daher können die entsprechenden Risiken nicht immer abgesichert werden. Durch die Begrenzung der Investitionen in lokalen Währungen und eine möglichst große Diversifikation dieser Währungen soll das Risiko in Grenzen gehalten werden.

Der AIFM und der Portfoliomanager werden sich bemühen, innerhalb des Portfolios des Fonds durch die Strukturierung der Laufzeiten der Anlagen eine ausreichende Liquidität einzurichten, um die Rücknahme von Fondsanteilen vornehmen zu können. Weiterhin werden der AIFM und der Portfoliomanager die Liquiditätssituation regelmäßig überprüfen, um, falls notwendig, einen Teil des Fondsvermögens in liquideren Anlagen anzulegen oder Liquidität zu schaffen.

Der Portfoliomanager setzt bei derartigen Anlagegeschäften für den Fonds auch eigene lokale Repräsentanzbüros ein, kann sich aber bei Bedarf auch durch Partnerorganisationen beraten lassen.

9. Anlagegrenzen

Für die Anlagen des Fonds gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Fondsanlagen dürfen ausschließlich bestehen aus:
 - a) Wertpapieren, wobei diese nicht notwendigerweise an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden müssen, unter der Maßgabe aber dass, außer in dem in Absatz (b) vorgesehenen Fall, diese frei von jeweiligen Beschränkungen veräußerbar sind;
 - b) Wertpapieren, deren Veräußerbarkeit Beschränkungen unterliegt, vorausgesetzt, dass die Gesamtheit derartiger Wertpapiere 10% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigt; diese Begrenzung soll keine Anwendung finden in Bezug auf Anlagen in *Private Equity* gemäß Absatz 2) dieses Abschnittes;
 - c) Geldmarktinstrumenten und verbrieften Forderungen, die ihren Merkmalen nach Wertpapieren oder Geldmarktpapieren gleichgestellt sind, sofern diese frei übertragbar, veräußerbar und jederzeit bewertbar sind;
 - d) Forderungen aus Darlehen (inklusive Unterbeteiligungen an Darlehen) an auf MKMU fokussierte FI/KMU/ALWK oder an Intermediäre, die auf MKMU fokussierte FI/KMU/ALWK finanzieren;
 - e) Flüssigen Mitteln und Termineinlagen bei Kreditinstituten;
 - f) Indirekten Anlagen (unter Ausschluss von Dachfonds) in der Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend, "OGA") des offenen Typs oder von an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Anteilen an OGA des geschlossenen Typs oder von an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Wertpapieren von Investment- oder Beteiligungsgesellschaften jedwelcher Rechtsform; dies jeweils unter der Bedingung, dass (i) die Gesamtheit dieser Anlagen 10% des Fondsvermögens nicht überschreitet, (ii) die Anlagepolitik dieser Anlagen im weitgehenden Einklang mit derjenigen des Fonds ist, und dass (iii) für derartige Anlagen, die von dem AIFM, dem Portfoliomanager oder durch Personen, die mit einem von diesen durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden sind, verwaltet oder beraten werden, dem Fonds keine weiteren Gebühren oder Kosten für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen indirekten Anlagen durch den Fonds entstehen und es dürfen im Umfang von solchen Anlagen keine Verwaltungsgebühren erhoben werden, es sei denn, die andere indirekte Anlage erhebt selbst keine Verwaltungsgebühr;
- g) Indirekten Anlagen (unter Ausschluss von Dachfonds) in der Form von Wertpapieren von Investment- oder Beteiligungsgesellschaften jedwelcher Rechtsform oder Anteile von OGA des geschlossenen Typs, die jeweils nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; dies jedoch nur jeweils unter folgenden Voraussetzungen: (i) die Gesamtheit dieser Anlagen darf 20% des Fondsvermögens nicht überschreiten (ii) für den Investor kann ein Nutzen bezüglich Diversifikation, Marktzugang oder Liquidität erzielt werden, (iii) die Anlagepolitik dieser Anlagen ist in weitgehendem Einklang mit derjenigen des Fonds, (iv) über alle gehaltenen indirekten Anlagen besteht volle Transparenz (in Bezug auf Anlageentscheidungsprozesse, Risikokontrollmechanismen und finanzielle Daten) und es werden regelmäßige Reportings erstellt, so dass eine regelmäßige Beurteilung der Werthaltigkeit dieser Anlage möglich ist, (v) die Anlage ist veräußer- und übertragbar, und (vi) dem Fonds entstehen für derartige Anlagen, die von dem AIFM, dem Portfoliomanager oder durch Personen, die mit einem von diesen durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden sind, verwaltet oder beraten werden, keine weiteren Gebühren oder Kosten für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen indirekten Anlagen durch den Fonds und es dürfen im Umfang von solchen Anlagen keine Verwaltungsgebühren erhoben werden, es sei denn, die andere indirekte Anlage erhebt selbst keine Verwaltungsgebühr.
2. Der Fonds darf nicht mehr als 25% des Fondsvermögens direkt oder indirekt an Beteiligungskapital (inkl. Private Equity) halten, wobei der Fonds direkt oder indirekt nicht mehr als 20% des Kapitals eines einzelnen Emittenten erwerben darf. Dabei darf der Fonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Private Equity investieren.
3. Der Fonds untersteht zusätzlich folgenden Diversifikationsvorschriften:
 - a) Der Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten eines gleichen Emittenten anlegen. Außerdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen der Fonds mehr als 5% des Nettovermögens anlegt, 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigen.
 - b) Die Begrenzung von 10% pro einzeltem Emittenten kann für indirekte, diversifizierte Anlagen (Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen und Wertpapiere von Investmentgesellschaften und Beteiligungsgesellschaften) auf 20% angehoben werden, wenn diese Anlagen selber eine Mehrzahl von Anlagen halten, die derart diversifiziert sind, dass keine einzelne Anlage mehr als 10% des Nettovermögens des Fonds ausmacht. Diese Anlagen bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 a) außer Betracht.
 - c) Der Fonds darf nicht mehr als 30% des Fondsvermögens in nicht gegen die Fondswährung abgesicherte lokale Währungen der Zielländer (Nicht-OECD-Raum) investieren, wobei zum Zeitpunkt der Investition pro lokaler nicht abgesicherter

- Währung nicht mehr als 5% des Fondsvermögens gehalten werden dürfen.
- d) Der Fonds darf maximal 20% des Fondsvermögens direkt in einem einzelnen Entwicklungs- oder Transitionsland investieren.
- e) Der Fonds darf nicht mehr als 30% des Fondsvermögens direkt in KMU und ALWK investieren.
4. Der Fonds darf zur vorübergehenden Anlage von Liquiditätsüberhängen in Obligationen und Geldmarktinstrumente von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen, die im Entwicklungsbereich tätig sind, oder von lokalen Geschäftsbanken in Nicht-OECD-Ländern, sowie in Staatsanleihen von Nicht-OECD-Staaten investieren. Diese Anlagen dürfen insgesamt 50% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Obligationen und Geldmarktinstrumente der vorgenannten privaten oder öffentlich-rechtlichen Emittenten müssen ein Rating von mindestens Ba3 (Moody's) oder BB- (Standard & Poor's) aufweisen.
5. Der Fonds darf vorübergehend und nur zur Finanzierung von absehbaren Liquiditätslücken Kredite aufnehmen, deren Höhe insgesamt maximal 10% des Fondsvermögens betragen darf.
6. Der Fonds darf keine Währungstermingeschäfte tätigen oder Währungsderivate einsetzen, außer zum Zweck der Absicherung des Währungsrisikos der Anlagen. Zur Absicherung gegen Währungsrisiken darf der Fonds Devisenterminkontrakte und Währungskaufoptionen verkaufen, Währungsverkaufsoptionen kaufen sowie Devisen auf Termin verkaufen oder Währungsswap-Transaktionen mit erstklassigen Kreditinstituten abschließen, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind. Der Fonds kann aus Effizienzgründen im besten Interesse der Anleger zur Absicherung von Währungsrisiken spezifischer lokaler Währungen auch mit anderen spezialisierten und anerkannten Gegenparteien Währungsabsicherungstransaktionen im Hinblick auf diese spezifischen lokalen Währungen abschließen. Das Ausfallrisiko pro Gegenpartei bei Geschäften mit spezialisierten und anerkannten Gegenparteien darf 5% des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten, wobei bei derartigen Geschäften insgesamt die Grenze von 10% des Nettovermögens des Fonds nicht überschritten werden darf.
- Die Grenze von 5% erhöht sich auf 10%, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Satzungssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls sich der Satzungssitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- Der Umfang der oben genannten Transaktionen in einer bestimmten Währung darf den gesamten Vermögenswert des Fonds, welcher auf diese Währung lautet, nicht übersteigen, und die Dauer solcher Transaktionen darf nicht länger sein als die Dauer, für die die Vermögenswerte in dem Fonds enthalten sind.

10. Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in Fondsanteilen die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

- 1) Der Fonds legt in Ländern an, die als Schwellen-, Transitions- oder sogar als Entwicklungsländer eingestuft werden. Solche Anlagen beinhalten erhebliche Risiken. Zeichnungen für den Fonds sind deshalb nur für Investoren geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese auch tragen können. Eine Anlage im Fonds soll als langfristig angesehen werden.
- 2) Weiterhin legt der Fonds einen Großteil seines Vermögens in Forderungsinstrumenten an, die meist weder an einer Börse noch an einem geregelten Markt notiert und gehandelt werden. Die Emissionen solcher Forderungsinstrumente werden meist nicht von einer Behörde überwacht. Für solche Instrumente gibt es dementsprechend auch keinen Sekundärmarkt, der von einer Behörde überwacht wird, und die Liquidität dieser Instrumente ist dementsprechend gering. Da diese Forderungsinstrumente von Emittenten oder Darlehensnehmern ausgegeben werden, die neu am Markt sind oder erst vor kurzer Zeit gegründet wurden, ist die Auswahl der Anlagen nicht auf detaillierte historische Analysen der Aktivitäten der Emittenten oder Darlehensnehmer gestützt. Dementsprechend sind die Risiken, ebenfalls die Ausfallrisiken, bei solchen Anlagen viel größer, als dies bei klassischen Wertpapieren der Fall ist.
- Das Portfolio des Fonds wird dementsprechend den Risiken ausgesetzt sein, denen man normalerweise bei Anlagen in neue Anlagebereiche ausgesetzt ist. Die Anlagen des Fonds sind viel spekulativer und beinhalten dementsprechend ein höheres Risiko als das, was normalerweise mit einer Anlage in Wertpapieren verbunden ist. Die auf MKMU fokussierten FI haben manchmal keinen geregelten Status als Bank oder Kreditinstitution und sind dementsprechend nicht von einer Behörde in dem jeweiligen Land überwacht. Dementsprechend hat bei einer möglichen Insolvenz eines auf MKMU fokussierten FI der Fonds nicht die Garantie, die bei Banken oder anderen Kreditinstitutionen häufig bestehen kann, und durch die Abwesenheit einer Überwachung ist das Insolvenzrisiko der auf MKMU fokussierten FI dementsprechend höher. Auch für die im Landwirtschafts-Bereich tätigen Unternehmen und Organisationen können entsprechende Behörden und Überwachungs- und Sicherheitsmechanismen fehlen.
- 3) Der Fonds wird in Ländern anlegen, deren Entwicklungsgrad nicht mit dem von Industrieländern zu vergleichen ist. Die Volkswirtschaften der einzelnen Länder können im Vergleich untereinander im Hinblick auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts oder des Bruttosozialprodukts, die Inflationsrate (die in solchen Schwellen-, Transitions-, und Entwicklungsländern weit höher sein kann als in anderen Ländern), Kapitalreinvestition, Selbstversorgung und die Zahlungsbilanzposition jeweils günstig oder ungünstig abschneiden. Emittenten von Wertpapieren oder gegebenenfalls Darlehensnehmer sind in der Regel in unterschiedlichem Maße Vorschriften hinsichtlich der Bereiche Insiderhandel, Marktmanipulation, Erteilung von Stimmrechtsvollmacht sowie hinsichtlich der rechtzeitigen Veröffentlichung von Informationen unterworfen. Des Weiteren können die verbindlichen Normen hinsichtlich Berichterstattung, Bilanzierung und Abschlussprüfung in den einzelnen Ländern in wichtigen Punkten zum Teil sehr erheblich voneinander abweichen; auch können Anlegern oder Darlehensgebern in manchen Ländern weniger Informationen zur Verfügung stehen, als dies in anderen Ländern der Fall ist. Nationalisierung, Enteignung oder enteignungsgleiche Besteuerung, Währungsblockierung, politische Änderungen, staatliche Vorschriften, politische oder soziale Unruhen oder ungünstige diplomatische Entwicklungen könnten die Wirtschaft eines Landes oder die Anlagen des Portfolios in diesem Land nachteilig beeinflussen. Enteignungen, Nationalisierungen oder sonstige Beschlagnahmungen könnten auf MKMU fokussierte FI, KMU sowie im Landwirtschafts-Bereich tätige Unternehmen und Organisationen betreffen, und dabei könnte der Fonds seine gesamte Anlage in dem betroffenen Land verlieren. Des Weiteren bieten unter Umständen die Gesetze der betreffenden Länder, die das Gesellschafts-, Konkurs- und Insolvenzrecht regeln, Wertpapierinhabern und Darlehensgebern weniger Schutz.
- 4) Der Landwirtschafts-Bereich unterliegt teilweise den Einflüssen von Wetter, Klima, Schädlingsbefall, Naturkatastrophen etc. mit den entsprechenden möglichen Auswirkungen auf die Anlagen in diesem Bereich.
- 5) Die vom Fonds zur Verfügung gestellten Mittel dienen zur Finanzierung von Unternehmen und ALWK in Schwellen-, Transitions- und Entwicklungsländern und werden von auf MKMU fokussierte FI genutzt, deren finanzielle Situation in keiner Weise mit denen von Finanzinstitutionen in Industrieländern vergleichbar ist. Sogar wenn größtenteils ein städtisches Publikum erreicht wird und die Rückzahlungen weniger von den ländlichen Wirtschaftsproblemen abhängig sind, haben die typischen Probleme im Landwirtschaftssektor der betroffenen Länder, unter anderem bei Naturkatastrophen oder Kurseinbrüchen der hiesigen landwirtschaftlichen Produkte, einen erheblichen Einfluss auf die Rückzahlungsmöglichkeiten der städtischen Bevölkerung. Das

- Ausfallrisiko kann in ungünstigen Zeiten dementsprechend erheblich höher sein als in entwickelten Ländern.
- 6) Häufig unterliegen ausländische Anlagen in solchen Ländern Beschränkungen und Kontrollen unterschiedlichen Ausmaßes. Die auf den Fonds zutreffenden Beschränkungen und Kontrollen können gelegentlich Anlagen ausschließen und auch die Kosten der Anlagen erhöhen. Viele Länder verlangen die Genehmigung der Regierung, ehe ein Ausländer in ein bestimmtes Unternehmen anlegen kann, oder sie beschränken die Anlagen von Ausländern auf einen bestimmten Prozentsatz der umlaufenden Wertpapiere eines Emittenten oder sie beschränken die Anlagemöglichkeit für Ausländer auf eine einzelne Klasse der Wertpapiere einer Gesellschaft, die mit ungünstigeren Bedingungen (einschließlich des Kurses) ausgestattet sind, als die Wertpapiere der Gesellschaft, die zum Erwerb durch Inländer verfügbar sind. Ähnliche Beschränkungen können ebenfalls bei Darlehen an lokale Unternehmen bestehen. Zudem wird die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital oder Erlösen aus der Veräußerung von Wertpapieren oder Rückzahlung von Darlehen in vielen Ländern gesetzlich geregelt, wozu in einzelnen Fällen auch das Erfordernis der vorherigen Anmeldung bei staatlichen Behörden oder der Einholung der Genehmigung durch dieselben gehört. Tritt in der Zahlungsbilanz eines Landes eine Verschlechterung ein, so ist es außerdem möglich, dass dieses Land zeitweilig Kapitalausfuhrbeschränkungen verfügt.
- 7) Infolge von Verzögerungen bei der Gewährung oder infolge der Ablehnung einer etwa erforderlichen staatlichen Genehmigung zur Kapitalrückführung sowie auch dadurch, dass sonstige Beschränkungen bei Anlagen des Fonds anwendbar sein können, kann der Wert des Fondsportfolios beeinträchtigt werden. Die Liquidität der Anlagen in Ländern, in denen diese Faktoren zutreffen, könnte unter dem Einfluss dieser Faktoren auf das Portfolio leiden. Die begrenzte Liquidität gewisser Märkte muss bei der Bewertung der Anlagen berücksichtigt werden und könnte die Fähigkeit beeinträchtigen, Wertpapiere zu realisieren, um Rücknahmeanträge zum gewünschten Preis und Zeitpunkt zu erfüllen. Transaktionskosten einschließlich Maklerprovisionen können auch höher sein als in den Industrieländern.
- 8) Anlagen in Unternehmen, die sich noch im Anfangsstadium ihrer Entwicklung befinden, bringen höhere Risiken mit sich, als dies bei Wertpapieren etablierter Unternehmen normalerweise der Fall ist. Die Wertpapiere dieser Unternehmen sind schwer zu veräußern und sind plötzlichen und unsteten Marktschwankungen gegenüber anfälliger als die Wertpapiere ausgereifterer Unternehmen oder breit gestreuter Marktindizes. Dementsprechend ist es auch schwieriger, den Marktwert dieser Papiere zu bestimmen, und dies kann bei größeren Ausgaben oder Rücknahmen von Anteilen negative Auswirkungen auf den Fonds und die Anteilinhaber haben.
- 9) Der Fonds darf in geringem Umfang in Beteiligungskapital in Form von Private Equity investieren. Vermögensanlagen mit Private Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private Equity-Beteiligung ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst seit kurzer Zeit bestehen und beabsichtigen, sich in einem bestehenden Markt zu etablieren oder neue Geschäftsfelder zu besetzen. Die Geschäftsideen dieser Unternehmen basieren in der Regel auf neuen und innovativen Produkten oder Prozessen. Eine Prognose über die Wertentwicklung dieser Unternehmen bzw. deren Geschäftsideen und Absatzpotenzial ist folglich mit einer gewissen Unsicherheit verbunden.
- 10) Anlagen, die auf eine lokale Währung lauten, sind mit dem Risiko verbunden, dass sich der Wert dieser Währung gegenüber einer oder mehreren anderen Währungen verändern kann oder dass die Konvertierbarkeit überhaupt ausgesetzt werden kann. Faktoren, die den Wert einer Währung mitbestimmen, sind unter anderem die Handelsbilanz, das Niveau der kurzfristigen Zinssätze, Differenzen der relativen Werte vergleichbarer Vermögenswerte in verschiedenen Währungen, langfristige Aussichten für Anlagen und Kapitalzuwachs sowie politische Entwicklungen. In verschiedenen Ländern haben Konvertierungsprobleme Rückzahlungen von Darlehen und anderen Forderungen an Ausländer während längerer Zeit unmöglich gemacht. Der AIFM kann solche Risiken berücksichtigen bzw. zwecks Risikoabsicherung Sicherungsgeschäfte tätigen. Derartige Transaktionen sind wieder mit erheblichen Risiken verbunden; auch können die Märkte, einschließlich der Devisenmärkte dieser Länder, an denen Devisengeschäfte getätigt werden, sehr starken Schwankungen unterworfen sein. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese Anlagestrategien erfolgreich sein werden.
- 11) Anlagen in Indien: Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen können Direktanlagen in Indien der Voraussetzung unterliegen, dass der Fonds von einem Designated Depository Participant («DDP») im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») ein Zertifikat über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als Category II FPI) erlangt. Ferner muss der Fonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Unmittelbar in Indien getätigten Anlagen können den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften unterliegen. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Zulassung des Fonds als FPI Voraussetzung für bestimmte Direktanlagen dieses Fonds am indischen Markt sein kann. Insbesondere kann die Zulassung des Fonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Zulassung während der gesamten Dauer des Fonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Zulassung des Fonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des Fonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte. Anleger sollten beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 («PMLA»)) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschließlich FPIs) Maßnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen («Transaktionen») führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschließlich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten wie Effektenkonten). Dementsprechend können gemäß den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der rechtlichen Eigentümer des Fonds angefordert werden, d.h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger des Fonds verlangen. Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Fonds, die am indischen Markt investieren (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Fonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahren eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Fonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische

Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 10% über das Vermögen des Fonds verfügt, aufgefordert werden kann, dem DDP ihre Identität offenzulegen.

- 12) Bestimmte Länder, Personen oder Organisationen können von Zeit zu Zeit Sanktionen und anderen restriktiven Massnahmen unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B., aber nicht ausschliesslich, der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen auferlegt werden (nachfolgend "Sanktionen").

Unter anderem können Sanktionen gegen ausländische Regierungen, staatliche Unternehmen, Staatsfonds, bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftssektoren, sowie nichtstaatliche Akteure oder Personen, die mit einem der Vorstehenden verbunden sind, auferlegt werden. Sanktionen können in verschiedene Formen auftreten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Handelsembargos, -verbote oder -beschränkungen hinsichtlich der Durchführung von Handelsgeschäften oder der Erbringung von Dienstleistungen für Zielländer oder Zieleinrichtungen sowie das Beschlagen und Einfrieren von Vermögenswerten oder Verbote, Gelder, Güter oder Dienstleistungen bereitzustellen oder von bestimmten Personen zu erhalten.

Sanktionen können Unternehmen oder Wirtschaftssektoren, in die der Fonds investiert, nachteilig beeinträchtigen. Sanktionen in Bezug auf einen Emittenten von Wertpapieren oder Darlehensnehmer, einen Wirtschaftssektor, in dem ein solcher Emittent oder Darlehensnehmer tätig ist, andere Unternehmen oder Einheiten, mit denen ein solcher Emittent oder Darlehensnehmer Geschäfte tätigt oder Sanktionen in Bezug auf das Finanzsystem eines bestimmten Landes, können zu Wertverlusten für den Fonds führen. Aufgrund von Sanktionen kann der Fonds gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu ungünstigen Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder unter anderen ungünstigen Umständen zu verkaufen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn die Sanktionen nicht auferlegt worden wären. Auch wenn der Fonds im besten Interesse der Anleger angemessene Anstrengungen unternimmt, um solche Wertpapiere unter optimalen Bedingungen zu verkaufen, könnten solche Zwangsverkäufe zu Verlusten für den Fonds führen. Unter Umständen könnten solche Verluste beträchtlich sein. Das Einfrieren von Vermögenswerten oder anderer restriktiver Massnahmen gegen Unternehmen, welche Dienstleistungen für den Fonds erbringen, wie Gegenparteien für Derivate, Unterdepotbanken, Zahlstellen oder andere Dienstleister, können sich ebenfalls nachteilig auf den Fonds auswirken. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass der Fonds Wertpapiere verkaufen und laufende Verträge kündigen muss, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wesentlicher Marktinfrastruktur verliert, einige oder alle Vermögenswerte des Fonds nicht verfügbar sind, Gelder oder andere Vermögenswerte des Fonds eingefroren werden oder die Cashflows, die mit einer Investition oder Transaktion verbunden sind, nachteilig beeinflusst werden.

Der Fonds, der AIFM, der Portfoliomanager, die Depotbank, die Zentralverwaltung und alle anderen Mitglieder der responsAbility Unternehmensgruppe und der Credit Suisse Unternehmensgruppe (nachfolgend "Fonds-Parteien") sind verpflichtet, alle anwendbaren Sanktionsgesetze und -vorschriften in den Ländern einzuhalten, in denen die Fonds-Parteien Geschäftsbeziehungen unterhalten (unter Berücksichtigung der Auswirkungen bestimmter Sanktionsregime auf grenzüberschreitende oder ausländische Aktivitäten) und die erforderlichen Richtlinien und Verfahren umzusetzen (nachfolgend "Sanktionsrichtlinien"). Diese Sanktionsrichtlinien werden von den Fonds-Parteien nach ihrem Ermessen und nach bestmöglicher Beurteilung erstellt und können Schutz- oder Präventivmassnahmen beinhalten, die über die strengen Anforderungen der anwendbaren Gesetze und Verordnungen zur Auferlegung von Sanktionen hinausgehen. Unter keinen Umständen sind die Fonds-Parteien für Verluste des Fonds aufgrund der Auferlegung von Sanktionen oder der Einhaltung von Sanktionsrichtlinien haftbar.

Der AIFM und der Portfoliomanager werden sich bemühen, diese Risiken durch ihre Anlageselektion und eine entsprechende Risikosteuerung zu

mindern. Es kann aber nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

11. Beteiligung am responsAbility Global Micro and SME Finance Fund

a) Anteilklassen

Es werden acht Klassen von Fondsanteilen ausgegeben, eine US-Dollar-Klasse ("US-Dollar-Klasse"), eine währungsabgesicherte Schweizer Franken-Klasse ("CHF-H-Klasse"), eine währungsabgesicherte Euro-Klasse ("EUR-H-Klasse"), eine währungsabgesicherte Norwegische Kronen-Klasse ("NOK-H-Klasse") sowie jeweils eine weitere Anteilklasse in den Währungen US-Dollar ("US-Dollar-II"), währungsabgesicherten Schweizer Franken ("CHF-II"), währungsabgesicherten Euro ("EUR-II") und währungsabgesicherten Norwegische Krone ("NOK-II-Klasse"), wobei Anteile dieser Anteilsklassen nur von Anlegern gezeichnet werden können, die einen schriftlichen Vertrag mit einer Vertriebsstelle abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen, für die keine Vertriebsgebühren entrichtet werden, explizit vorgesehen ist oder welche in den Niederlanden wohnhaft oder domiziliert sind. Die alternativen Währungsklassen unterscheiden sich insofern, als dass einerseits Ausgabe- und Rücknahmepreis in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse bestimmt werden, und dass andererseits das Fremdwährungsrisiko der in Euro aufgelegten Anteilklasse gegen den Euro, dasjenige der in Norwegische Kronen aufgelegten Anteilsklassen gegen die Norwegische Krone und dasjenige der in Schweizer Franken aufgelegten Anteilklasse gegen den Schweizer Franken weitgehend abgesichert wird, und die Investitionen in Lokalwährungen größtenteils gegen Währungsrisiken abgesichert werden. Dementsprechend unterliegt der Nettovermögenswert der Anteile dieser alternativen Währungsklassen einer anderen Entwicklung als derjenigen der US-Dollar-Klasse.

b) Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert je Anteil jeder Klasse wird in der jeweiligen Referenzwährung der Klasse ausgedrückt und von dem AIFM am letzten Bankgeschäftstag jeden Monats (nachfolgend "Bewertungstag") bestimmt. Als Bankgeschäftstag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in Luxemburg geöffnet sind. Dabei wird der jeder einzelnen Anteilklasse zuzuweisende Teil des Gesamtvermögenswerts durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile geteilt. Der Gesamtvermögenswert des Fonds wird ebenfalls in US-Dollar bestimmt.

Der Nettovermögenswert pro Anteil jeder Klasse wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse auf- oder gegebenenfalls abgerundet.

Das Vermögen des Fonds wird wie folgt bewertet:

- Forderungsinstrumente, insbesondere Promissory Notes, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind, sowie Forderungen aus Darlehen werden zu ihrem Nennwert plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Diese Bewertung wird bei wesentlichen Schwankungen der Zinssätze in den relevanten Märkten oder bei sonstigen wesentlichen Marktentwicklungen angepasst, falls solche Umstände Einfluss auf die Werthaltigkeit der Anlagen haben. Beim Auftreten eines Zahlungsausfalls oder einer kritischen Situation, die zu einem Zahlungsausfall führen könnte, bzw. bei Wegfall oder Verbesserung einer solchen Situation, entscheidet der AIFM auf der Basis von durch den Portfoliomanager vorzulegenden Informationen, ob und in welchem Umfang eine Anpassung der Bewertung von Forderungsinstrumenten erfolgen soll.
- Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen gehandelt werden, werden zu dem letztbekannten Erwerbskurs bewertet. Fehlt für einen Handelstag ein solcher Kurs, ist aber ein Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen dem notierten Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder ein Schlussgeldkurs notiert, so kann auf den Schlussmittelkurs oder ersatzweise auf den Schlussgeldkurs abgestellt werden.

Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen gehandelt, so ist bei der Bewertung von der Börse auszugehen, an welcher es vornehmlich gehandelt wird.

Bei Wertpapieren, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, die jedoch einen Zweitmarkt mit geregelter Freiverkehr unter Wertpapierhändlern aufweisen, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, kann der AIFM bestimmen, dass die Bewertung auf der Basis dieses Zweitmarktes vorzunehmen ist.

- c) Wertpapiere, welche an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden wie börsennotierte Wertpapiere bewertet.
- d) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem letztverfügbaren Marktkurs bewertet. Steht ein solcher Kurs nicht zur Verfügung, wird der AIFM die Wertpapiere gemäß anderen von ihr zu bestimmenden Kriterien und auf der Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufskurse, die mit der gebührenden Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt werden, bewerten.
- e) Festgelder und ähnliche Anlagen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- f) der Bewertungskurs von Geldmarktpapieren wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Anlagenrendite, sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Markttrenditen.
- g) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zu deren letztbekanntem errechneten Nettovermögenswerten bewertet. Andere Bewertungsmethoden können angewandt werden, um den Kurs dieser Anteile anzupassen, falls sich nach Meinung des AIFM seit der letzten Berechnung des Nettovermögenswertes Änderungen dieses Wertes ergeben haben.
- h) Die sich bei dieser Bewertung ergebenden Beträge werden zum jeweiligen Mittelkurs in US-Dollar umgerechnet. Die zur Absicherung des Währungsrisikos durchgeführten Devisentransaktionen werden bei der Umrechnung berücksichtigt.

Wird auf Grund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung nach Maßgabe der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, so ist der AIFM berechtigt, die Bewertung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen festzulegen.

c) Zeichnung von Anteilen

Anteile der jeweiligen Klassen werden monatlich ausgegeben. Zeichnungsanträge müssen bei einer Vertriebsstelle drei Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Bewertungstag bis 15.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (nachfolgend "Zeichnungsschluss") eingereicht werden. Diese werden zu dem jeweiligen Nettovermögenswert je Anteil der betreffenden Anteilklasse, der am Bewertungstag berechnet wurde, zuzüglich einer Ausgabegebühr bis zu einer maximalen Höhe von 5% für Anteile der US-Dollar-Klassen, der Euro-, Schweizer-Franken und Norwegische Krone-Klassen („US-Dollar“, „US-Dollar-II“, „EUR-H“, „EUR-II“, „CHF-H“, „CHF-II“, „NOK-H“ und „NOK-II“) sowie zuzüglich etwaiger Steuern abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag.

Zeichnungsanträge, die nach Zeichnungsschluss in Luxemburg eingegangen sind, werden behandelt, als ob sie an einem Bankgeschäftstag im nachfolgenden Monat eingegangen wären.

Hauptvertriebsstelle für den Vertrieb der Anteile ist die responsAbility Investments AG. Die Hauptvertriebsstelle ist ihrerseits dazu berechtigt, andere Banken und Institute mit dem Vertrieb zu beauftragen. Anteile am Fonds können, vorbehaltlich der entsprechenden Annahme, bei der Hauptvertriebsstelle und der Vertriebsstelle erworben werden.

Anteile werden in nicht verbrieft Form ausgegeben. Anteile können entweder durch Sammeldepotstellen ausgegeben werden, in welchem Falle die Anteilinhaber durch die Depotstelle ihrer Wahl (z.B. ihre Bank oder ihren Börsenmakler) eine Gutschriftsanzeige über die Anteile, über die sie verfügen, bekommen. Ferner können Anteile von den Anteilhabern direkt oder über ein Konto in den Büchern, die für den Fonds und die Anteilinhaber von der Zentralen Verwaltungsstelle geführt werden, gehalten werden. Anteile, welche durch eine Depotstelle

gehalten werden, können auf ein Konto des Anteilinhabers bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von dem AIFM anerkannten Depotstellen oder bei Euroclear bzw. Clearstream Banking System S.A. übertragen werden. Umgekehrt können Anteile, welche auf einem Konto des Anteilinhabers bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Depotstelle übertragen werden.

Der AIFM darf im Interesse der Anteilinhaber die Anteile teilen oder zusammenlegen.

Auf Grund des Verwaltungsreglement ist es dem AIFM im Rahmen seiner Vertriebstätigkeit gestattet, nach seinem Ermessen Zeichnungsanträge zurückzuweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten zeitweise oder endgültig den Verkauf von Anteilen auszusetzen oder zu begrenzen. Des Weiteren, sind der AIFM und die Zentralverwaltung berechtigt, im alleinigen Ermessen Zeichnungsanträge von US-Person abzulehnen. Der AIFM kann auch jederzeit Anteile zurücknehmen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Der AIFM ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Anteilen abzulehnen, wenn der AIFM vernünftigerweise der Auffassung ist, dass dies dazu führen würde, dass eine US-Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Anteile besitzt.

Anteile werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Anteile werden nicht angenommen, wenn die Anteile durch finanzielle Mittel erworben werden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen oder wenn der Antragsteller nicht berechtigt ist, diese Anteile zu erwerben oder zu besitzen, oder die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Halten dieser Anteile gemäß den geltenden Vorschriften nicht einhält. Der AIFM und die Zentralverwaltung sind berechtigt im alleinigen Ermessen solche Zeichnungsanträge abzulehnen.

Jede Übertragung von Anteilen kann von der Zentralverwaltung abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

d) Rücknahme von Anteilen

Der AIFM nimmt am letzten Bankgeschäftstag jedes Monats (nachfolgend "Rücknahmetag") Anteile des Fonds zum Rücknahmepreis zurück. Eine Rücknahme muss vom Anteilinhaber durch einen Rücknahmeantrag beantragt werden und dieser muss bei einer Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit mindestens neunzig (90) Kalendertage vor dem jeweiligen Rücknahmetag eingehen. Gehen Rücknahmeanträge nach dieser Frist ein, so werden sie als Anträge auf Rücknahme an dem unmittelbar folgenden Rücknahmetag behandelt, und zwar zum Nettovermögenswert pro Anteil des entsprechenden Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis entspricht dem am Tag der Zahlung anwendbaren Nettoinventarwerts je Anteil. Die Auszahlung erfolgt unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag, es sei denn, dass gemäß gesetzlichen Vorschriften wie Devisenverkehrsbeschränkungen oder auf Grund von sonstigen Umständen, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, in dem die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist. Die Auszahlung erfolgt mittels Bankscheck oder durch Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach Konvertierung des jeweiligen Betrages.

Falls an einem gleichen Bewertungstag Rücknahmeanträge für mehr als 10% der ausstehenden Anteile vorliegen, kann der AIFM diese Anträge prozentual kürzen, so dass lediglich 10% der Anteile zurückgenommen werden. In diesem Fall werden die Anträge für die nicht zurückgenommenen Anteile an dem oder den darauf folgenden Rücknahmetag(en) behandelt, für welche die gleiche Regelung gilt.

Bei massiven Rücknahmeanträgen können Depotbank und AIFM ebenfalls beschließen, die Rücknahmeanträge erst dann abzurechnen, wenn ohne

unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind.

Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Wenn der AIFM zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass ein an Anteilen des Fonds wirtschaftlich Berechtigter eine US-Person ist, die alleine oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Anteile besitzt, darf der AIFM die Anteile in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen im Verwaltungsreglement zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die US-Person nicht mehr Eigentümer bzw. wirtschaftlich Berechtigter dieser Anteile. Der Verwaltungsrat des AIFM kann von den Anlegern verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer bzw. wirtschaftlich Berechtigter von Anteilen aktuell oder künftig eine US-Person ist oder nicht. Weiter sind die Anleger verpflichtet, den AIFM unverzüglich zu unterrichten, sollte der wirtschaftlich Berechtigte der von den besagten Anlegern gehaltenen Anteile zu einer US-Person werden.

Der AIFM kann auch sämtliche Anteile im Besitz von in Indien ansässigen Personen oder wenn der Erwerb dieser Anteile durch finanzielle Mittel erfolgt, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen, in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen im Verwaltungsreglement zwangsweise zurücknehmen. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Anteile von Anteilshabern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind oder die mit dem Besitz dieser Anteile nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Anteilshaber darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Anteile des Fonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Fonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Anteile, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Fonds auswirken können.

e) Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswertes und/oder der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Der AIFM darf die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe sowie die Rücknahme von Anteilen vorübergehend in folgenden Fällen aussetzen:

- i) wenn auf Grund eines politischen, wirtschaftlichen, militärischen, monetären oder anderweitigen Notfalles, der außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit des AIFM liegt, Verfügungen über das Fondsvermögen nicht unter normalen Umständen möglich sind oder den Interessen der Anteilhaber abträglich wären;
- ii) wenn ein Markt, welcher die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- iii) wenn im Fall einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Fondsvermögens nicht bestimmt werden kann;
- iv) wenn wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Fonds undurchführbar werden oder, falls es nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Käufe und Verkäufe von Anlagen im Fondsvermögen nicht unter normalen Bedingungen getätigt werden können;
- v) wenn vor dem Bewertungstag neue Informationen im Zusammenhang mit einer kritischen Situation bzw. einem Zahlungsausfall bekannt werden, welche die Bewertung des Gesamtfondsvermögens maßgeblich verändern können und deren Auswirkung auf die Bewertung nicht bis zum Bewertungstag beurteilt werden kann.

Eine solche Aussetzung der Bewertung wird den Anlegern, welche Anteile des Fonds beantragen, sowie Anteilhabern, welche die Rücknahme von

Anteilen verlangen, mitgeteilt sowie, falls die voraussichtliche Dauer der Aussetzung der Bewertung eine Woche überschreitet, in den in Abschnitt "Informationen an die Anteilhaber" aufgeführten Zeitungen bekannt gemacht.

f) Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Die Vertriebsstellen sind gegenüber dem AIFM verpflichtet, sämtliche in Luxemburg zurzeit oder in Zukunft geltenden anwendbaren Vorschriften und standesrechtlichen Verpflichtungen zur Geldwäschebekämpfung einzuhalten. Infolge dieser Vorschriften sind die Vertriebsstellen verpflichtet, vor der Übermittlung des Antragsformulars an die Zentralverwaltung den Zeichner und wirtschaftlich Berechtigten wie folgt zu identifizieren, wobei es im freien Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle liegt, weitere Identifikationsdokumente anzufordern oder auch beim Vorliegen aller Nachweise Zeichnungsanträge nicht anzunehmen:

- i) bei natürlichen Personen eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises des Zeichners (und des/der wirtschaftlich Berechtigten, wenn der Zeichner im Namen einer anderen Person handelt), die von einer in geeigneter Weise ermächtigten Amtsperson des Landes, in der diese Person ihren Wohnsitz hat, ordnungsgemäß als zutreffend bestätigt wurde;
- ii) bei Unternehmen eine beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente des Unternehmens (z.B. Statuten oder Satzung) und einen aktuellen Auszug aus dem jeweiligen Handelsregister. Die Vertreter und (sofern die von dem Unternehmen ausgegebenen Anteile nicht in ausreichendem Maße im Publikum gestreut sind) die Anteilhaber des Unternehmens haben sodann die in Punkt a) oben dargestellten Offenlegungspflichten zu befolgen.

Die Vertriebsstellen haben sicherzustellen, dass ihre Verkaufsstellen das vorgenannte Überprüfungsverfahren stets einhalten. Die Zentralverwaltung und der AIFM sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung des vorgenannten Überprüfungsverfahrens zu verlangen. Des Weiteren haben die Vertriebsstellen alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten.

Der Zentralen Verwaltungsstelle obliegt die Einhaltung des vorgenannten Überprüfungsverfahrens im Falle von Zeichnungsanträgen, die von Vertriebsstellen eingereicht werden, die keine Gewerbetreibenden des Finanzsektors sind oder aber Gewerbetreibende des Finanzsektors sind, jedoch nicht einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung unterliegen. Zugelassene Gewerbetreibende des Finanzsektors aus Mitgliedstaaten der EU, EWR und/oder FATF („Financial Action Task Force on Money Laundering“) werden allgemein als einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Identifikationspflicht unterliegend betrachtet.

g) Market Timing

Der AIFM erlaubt kein „Market Timing“ (das unlautere Ausnutzen von Wertunterschieden bei Anlagefonds durch den kurzfristigen und systematischen Handel mit Fondsanteilen). Der AIFM behält sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdächtige Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der übrigen Anleger dienende Maßnahmen zu ergreifen.

12. Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne

Die Erträge und Kapitalgewinne des Fonds werden thesauriert.

13. Steuern und Kosten

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Großherzogtums Luxemburg.

Das Fondsvermögen ist von der grundsätzlich von OGA im Großherzogtum Luxemburg vierteljährlich zahlbaren Steuer ("Abonnementsteuer") gemäß Artikel 175 d) des Gesetzes von 2010 befreit, da der hauptsächliche Zweck des Fonds die Anlage in MFI entsprechend der Großherzoglichen Verordnung vom 14. Juli 2010 ist.

Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg steuerlich nicht erfasst. Es wird im Augenblick keine Quellensteuer auf eventuelle Ausschüttungen des Fonds erhoben.

Nach der zurzeit gültigen Gesetzgebung müssen die Anteilhaber weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, sie sind in Luxemburg wohnhaft oder unterhalten dort eine Betriebsstätte. Potenzielle Anteilhaber sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und, falls erforderlich, beraten lassen.

Der Fonds trägt folgende Kosten:

- alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds zu zahlen sind;
- übliche Courtage- und Bankgebühren, die für Geschäfte mit den Fondsvermögenswerten anfallen (diese Gebühren werden in den Einstandskurs eingerechnet und vom Verkaufserlös abgezogen);
- die Vergütung für den AIFM, welche monatlich zu zahlen ist und max. 2,6% pro Jahr des durchschnittlichen Gesamtvermögens des Fonds nicht übersteigen darf;
- Depotgebühren an die Depotbank, die sich auf das durchschnittliche Gesamtvermögen des Fonds beziehen; die maximale Depotbankgebühr beträgt 0,04 % p.a.; die Gebühren der Depotbank dürfen den vorgegebenen Prozentsatz nicht überschreiten, auch wenn in einigen Fällen Transaktionsgebühren und Gebühren der Depotbankkorrespondenten zusätzlich in Rechnung gestellt werden können.
- Gebühren an die Zahlstelle (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission) und an die Bevollmächtigten in den Vertriebsländern;
- jeweilige weitere Vergütungen, welche für die Portfolioverwaltung, den Vertrieb und andere sonst nicht genannte für den Fonds geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei die Vergütung des AIFM um den jeweiligen Betrag dieser weiteren vom Fonds gezahlten Vergütungen gekürzt wird;
- Kosten, einschließlich derjenigen der Rechtsberatung, die dem AIFM oder der Depotbank möglicherweise auf Grund von Maßnahmen im Interesse der Anteilhaber entstehen;
- die Kosten der Vorbereitung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglement sowie anderer Dokumente, die den Fonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Verkaufsprospekte oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Fondsanteile vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Reglementen der vorher genannten Behörden notwendig sind, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswertes, die Kosten von Veröffentlichungen an die Anteilhaber, die Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern des Fonds und alle ähnlichen Verwaltungsgebühren, mit Ausnahme von Kosten für Werbung und anderen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Fondsanteilen anfallen, einschließlich Druckkosten von Kopien der oben genannten Dokumente oder Berichte, welche von denen, die mit dem Anteilsvertrieb befasst sind, im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit benutzt werden.
- Die Kosten in Bezug auf die Ausführung der Risikomanagementfunktion, einschließlich der Kosten, die für Dienstleistungen für den Fonds in dieser Hinsicht entstanden sind.

Sämtliche wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiergeschäften, dann vom Anlagevermögen abgezogen. Andere Kosten können über eine Periode von fünf Jahren abgesetzt werden.

Automatischer Informationsaustausch

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vom 15. Februar 2011 verabschiedet, die den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedsstaaten vorsieht („DAC-Richtlinie“). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen Steuerbehörden der OECD („multilaterales Abkommen“) über den automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden unterzeichnet. Gemäß diesem multilateralen Abkommen wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten mit anderen teilnehmenden Rechtsordnungen automatisch austauschen. Das CRS-Gesetz setzt dieses multilaterale Abkommen zusammen mit der DAC-Richtlinie um, so dass der CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt wird.

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann der AIFM für den Fonds verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle eines passiven NFU im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person zu melden, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Ob der AIFM seine Meldepflichten für den Fonds gemäß dem CRS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Anleger des Fonds die Informationen, einschließlich der Informationen über die mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümer jedes Anlegers, zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. Auf Verlangen des Fonds willigt jeder Anleger ein, dem Fonds diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der AIFM wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf den Fonds zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn gegen den Fonds aufgrund des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Geldstrafe erhoben wird, kann der Wert der Anteile deutlich zurückgehen.

Einem Anleger, der den Aufforderungen des AIFM zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt, können alle gegen den Fonds erhobenen Steuern und Geldstrafen in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des Anlegers, die Informationen bereitzustellen, zuzuschreiben sind, und der AIFM kann in eigenem Ermessen die Anteile dieses Anlegers zurücknehmen.

Anleger sollten sich an ihren persönlichen Steuerberater wenden oder sich über die Auswirkung des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage professionell beraten lassen.

14. Verwalter des alternativen Investmentfonds

MultiConcept Fund Management S.A. agiert als AIFM des Fonds. In dieser Eigenschaft muss der AIFM bei der Verwaltung des Fonds mindestens die folgenden Aufgaben übernehmen:

- Portfolioverwaltung;
- Risikomanagement.

Darüber hinaus übt der AIFM auch die folgenden Aufgaben aus, soweit sie nicht, wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben, an andere Dienstleister übertragen wurden:

- Administrative Aufgaben:
 - Rechtliche Dienstleistungen sowie Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung;
 - Bearbeitung von Kundenanfragen;
 - Portfoliobewertung und Berechnung des Nettoinventarwerts, einschließlich Steuererklärungen;
 - Überwachung der Einhaltung anwendbarer Rechts- und Verwaltungsvorschriften (compliance monitoring);
 - Führung des Anlegerregisters;
 - Gewinnausschüttung;
 - Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - Vertragliches Settlement einschließlich des Versandes etwaiger Zertifikate;
 - Führung von Aufzeichnungen;
- Vertrieb der Anteile;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Fonds, insbesondere Beratungs- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fusionen und dem Erwerb von Unternehmen sowie weitere Dienstleistungen in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds und der Unternehmen und anderer Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat.

Der AIFM wurde am 26. Januar 2004 unter dem Namen Multi-Asset Platform Fund Management Company in Luxemburg als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet. Neben den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 unterliegt er ferner den Bestimmungen des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010 und agiert als Verwaltungsgesellschaft des Fonds. Der AIFM ist unter der Nummer R.C.S. B 98834 beim Handelsregister Luxemburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Luxemburg, 5, rue Jean Monnet, L-2180, Luxemburg.

Das Eigenkapital des AIFM beträgt CHF 3.336.125

Der AIFM wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überwacht; diese Funktion wird zurzeit von KPMG Luxembourg S.à r.l. wahrgenommen.

Zusätzlich zum Fonds verwaltet der AIFM auch andere Organismen für gemeinsame Anlagen.

15. Portfoliomanager

Der AIFM kann nach eigenem Ermessen einen Portfoliomanager mit der Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds beauftragen. Der AIFM kann jederzeit einen anderen Portfoliomanager ernennen oder die Zusammenarbeit mit einem Portfoliomanager beenden.

Aufgabe des Portfoliomanagers ist es, für den Fonds Anlageentscheidungen unter der Kontrolle und Verantwortung des AIFM zu treffen.

Ein Portfoliomanager kann nicht beauftragt werden, sollte die Gefahr bestehen, dass seine Interessen mit denen des Fonds, des AIFM oder der Anteilinhaber des Fonds in Konflikt treten könnten, es sei denn, der Portfoliomanager hat die Erbringung von Portfoliomanagementaufgaben funktionell und hierarchisch von anderen, potentiell in Konflikt stehenden Tätigkeitsfeldern getrennt. Mögliche Interessenkonflikte sind zu identifizieren und zu überwachen sowie den Anteilinhabern mitzuteilen, soweit diese materiell in Erscheinung treten.

Der AIFM hat responsAbility Investments AG, Zürich, als Portfoliomanager des Fonds ernannt. responsAbility Investments AG wurde am 29. April 2003 unter dem Namen responsAbility Social Investment Services AG als Schweizer Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit mit einem Stammkapital von CHF 751'000,- gegründet und am 13. Mai 2003 in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CHE-110.061.297.

responsAbility Investments AG untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

responsAbility Investments AG bezweckt Finanz- und Beratungsdienstleistungen insbesondere im Bereich von Entwicklungsinvestitionen. Der Portfoliomanager ist in der Schweiz als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen für private und institutionelle Anleger, welche ihren Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz vorwiegend in der Schweiz und Europa haben, tätig. Er kann kollektive Kapitalanlagen vertreiben oder platzieren.

responsAbility Investments AG ist ein weltweit führender unabhängiger Vermögensverwalter mit Spezialisierung auf entwicklungsrelevante Sektoren in aufstrebenden Volkswirtschaften. Darunter fallen Bereiche wie Finanzen, Landwirtschaft, Gesundheit, Bildung und Energie.

responsAbility Investments AG bietet Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung für nichtbörsennotierte Unternehmen mit Geschäftsmodellen, die auf die Bevölkerung am unteren Ende der Einkommensskala ausgerichtet sind und damit sowohl das wirtschaftliche Wachstum als auch den gesellschaftlichen Fortschritt voranbringen. Institutionellen wie privaten Anlegern bietet responsAbility Investments AG professionell verwaltete Anlagelösungen. responsAbility Investments AG stützt sich neben dem eigenen Fachwissen auf ein breit abgestütztes Netzwerk von Spezialisten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit, Finanz, Ökonomie, Forschung und Wissenschaft, Politik und Ethik.

Der Verwaltungsrat von responsAbility Investments AG besteht aus den Initianten und Partnerbanken. Der Verwaltungsrat verfügt über Erfahrung in den Bereichen Microfinance, Finanz, Vermögensverwaltung und Entwicklungszusammenarbeit.

Das Executive Management Team von responsAbility Investments AG, das aus Rochus Mommartz (Geschäftsführer), Karin Schoch und Roland Pfeuti besteht, verfügt über langjährige Erfahrung und ist besonders qualifiziert in Mikrofinanz, Finanzsektorentwicklung, Nachhaltige Anlagen, Private Equity, Rating, Screening, Anlagefonds und Vermögensverwaltung.

- Rochus Mommartz, Geschäftsführer von responsAbility Investments AG, ist verantwortlich für die Definition und Umsetzung strategischer Ziele sowie für alle Aktivitäten in den Bereichen Legal & Compliance, Finance, Research, Staff, Risk Management und Corporate Communications. Rochus Mommartz studierte Volkswirtschaftslehre und Mathematik in Frankfurt und Berlin und verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Finanzbranche, insbesondere in den Bereichen Finanzsektorentwicklung und Mikrofinanz. Er war massgeblich an der Ausweitung der geschäftlichen Aktivitäten der ProCredit Holding in Lateinamerika beteiligt und ist seit zehn Jahren im Aufsichtsrat unterschiedlicher Mikrofinanzinstitute vertreten.
- Karin Schoch ist verantwortlich für den Geschäftsbereich Regions & Operations, welcher die Investment Regionen Africa, Asia-Pacific, E-ECCA/MENA (Eastern Europe, Caucasus, Central Asia, Middle East and North Africa), Latin America sowie die Dienstleistungsbereiche HR, ICT und Corporate Services umfasst. Als Chief Human Resources Officer ist sie verantwortlich für ein modernes, nachhaltiges und werdebasiertes Human Capital Management, das der Geschäftsphilosophie sowie dem starken Wachstum von responsAbility Rechnung trägt. Karin Schoch studierte Angewandte Linguistik und Strategic Human Resources Management und verfügt über mehr als 15 Jahre Erfahrung im strategischen und operativen Management, mit Fokus Human Capital Management in den Bereichen Investment Management, Consulting und Financial Services.
- Roland Pfeuti ist verantwortlich für Anlagelösungen und Vertrieb – Fondsmanagement, Produktmanagement, Vertrieb und Marketing. Roland Pfeuti studierte Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft an der Universität Basel und verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in Projektfinanzierung, Investment Banking und Private Equity, u.a. aus verschiedenen Führungspositionen bei Asia Climate Partners, RobecoSAM, Julius Baer und Credit Suisse/Credit Suisse First Boston. Er leitete die Gründung des grössten Mid-Market Growth Private Equity Fonds im Umweltsektor in Asien und initiierte innovative

Studien wie „CleanTech – From Venture to Growth“, „Sustainable Forestry“ und „Sustainable Infrastructure Investing“.

16. Depotbank

Durch den Depotbank- und Zahlstellenvertrag vom 8. September 2014 (der „Depotbank- und Zahlstellenvertrag“), wurde die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. als Depotbank des Fonds ernannt und mit den Aufgaben der Depotbank betraut.

Credit Suisse (Luxemburg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft („société anonyme“) nach luxemburgischem Recht und wurde auf unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz unter folgender Anschrift: 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Credit Suisse (Luxemburg) S.A. ist berechtigt, alle nach luxemburgischem Recht zulässigen Bankgeschäfte auszuführen.

Die Depotbank nimmt ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten, einschließlich der Erbringung von Verwahr- und/oder sonstigen Dienstleistungen, im Einklang mit dem Gesetz von 2010, dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und dem mit dem AIFM geschlossenen Depotbank- und Zahlstellenvertrag wahr. Die Depotbank wird keine Dienstleistungen gegenüber dem Fonds erbringen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, dem AIFM, den Anteilhabern des Fonds sowie der Depotbank verursachen könnten, es sei denn, die Depotbank hat die Erbringung ihrer Aufgaben nach dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag funktionell und hierarchisch von anderen, potentiell in Konflikt stehenden Tätigkeitsfeldern getrennt. Mögliche Interessenkonflikte sind zu identifizieren und zu überwachen sowie den Anteilhabern mitzuteilen, soweit diese materiell in Erscheinung treten.

Dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag entsprechend ist die Depotbank in Übereinstimmung mit den im Gesetz von 2010 sowie dem Gesetz vom 12. Juli 2013 vorgesehenen Pflichten und Aufgaben mit der Aufbewahrung der Vermögenwerte des Fonds betraut worden und gewährleistet eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds. Darüber hinaus stellt die Depotbank sicher, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Aufhebung der Anteile in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht durchgeführt wird; (ii) der Nettoinventarwert der Anteile im Einklang mit luxemburgischem Recht und dem im Gesetz vom 12. Juli 2013 niedergelegten Verfahren berechnet wird; (iii) des AIFM ausgeführt werden, sofern sie nicht geltendes luxemburgisches Recht verletzen; (iv) bei Geschäften, die Vermögensgegenstände des Fonds umfassen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen dem Fonds überwiesen wird; (v) die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit luxemburgischem Gesetz verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbank- und Zahlstellenvertrages und dem Gesetz von 2010 sowie dem Gesetz vom 12. Juli 2013 kann die Depotbank unter bestimmten Bedingungen und um ihre Aufgaben effizient auszuführen, von Zeit zu Zeit eine oder mehrere Unterverwahrstellen mit der vollständigen oder teilweisen Wahrnehmung ihrer Verwahrpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente beauftragen. Bei der Auswahl und Ernennung einer Unterverwahrstelle übt die Depotbank alle nach dem Gesetz von 2010 sowie dem Gesetz vom 12. Juli 2013 gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit aus, um sicherzustellen, dass die Finanzinstrumente des Fonds nur solchen Unterverwahrstellen anvertraut werden, die einen angemessenen Schutzstandard bieten. Die Depotbank kann die Finanzinstrumente des Fonds in Sammeldepots bei einer Unterverwahrstelle verwahren. Allerdings muss sie sicherstellen, dass diese Vermögenswerte in einer Art und Weise verwahrt werden, dass eine Trennung zu den Vermögensgegenständen der Depotbank sowie denen der Unterverwahrstelle in den Büchern und Aufzeichnungen der Unterverwahrstelle gewährleistet ist.

Die Haftung der Depotbank bleibt von der Beauftragung einer solchen Unterverwahrstelle unberührt, soweit das Gesetz vom 12. Juli 2013 und der Depotbankvertrag nicht etwas anderes bestimmt.

Die Depotbank haftet gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 dem Fonds und seinen Anlegern für den Verlust eines Finanzinstruments, welches von der Depotbank oder einer

Unterverwahrstelle verwahrt wird. Die Depotbank haftet jedoch nicht, wenn der Verlust eines Finanzinstruments nicht das Ergebnis einer eigenen Handlung oder Unterlassung der Depotbank oder ihrer Unterverwahrstelle ist und die Depotbank nachweisen kann, dass sie in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 das Ergebnis, welches den Verlust zur Folge hatte, trotz Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen, die einer gewissenhaften Depotbank nach branchenüblicher Marktpraxis obliegen, sowie strenger und umfassender branchenüblicher Due Diligence, nicht verhindern konnte.

Darüber hinaus kann die Depotbank bei Vorliegen der im Gesetz vom 12. Juli 2013 vorgesehenen objektiven Gründen die Annahme eines Finanzinstruments verweigern, bis die Enthaltung der Depotbank im Falle des Verlustes des Finanzinstruments vertraglich vereinbart wird. Objektive Gründe für die Vereinbarung einer Enthaltung der Depotbank liegen unter anderem vor, wenn die Depotbank keine andere Möglichkeit als die Übertragung der Verwahrungspflichten hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn (i) die Rechtsvorschriften eines Landes vorschreiben, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es nach Beurteilung der Depotbank keine ortsansässige Einrichtung gibt, die einer wirksamen Regulierung, einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und Überwachung in der betreffenden Jurisdiktion sowie einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden, unterliegt, oder (ii) der AIFM oder der Portfoliomanager darauf beharren, eine Anlage in einer bestimmten Jurisdiktion zu tätigen oder aufrechtzuerhalten, obwohl die Depotbank aufgrund ihrer anfänglichen oder fortlaufenden Due Diligence Prüfung nicht oder nicht länger davon überzeugt ist, dass das Verwahrrisiko in der betreffenden Jurisdiktion für sie akzeptabel ist. Der AIFM wird diesen Verkaufsprospekt bezüglich jedes Teilfonds überarbeiten, hinsichtlich dessen eine solche Enthaltung der Depotbank vereinbart wurde. Des Weiteren werden die betroffenen Anleger durch den AIFM entsprechend unterrichtet.

Die Depotbank haftet dem Fonds und dessen Anlegern nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, welches über ein Wertpapierabwicklungssystem verbucht ist, einschließlich der zentralen Wertpapierhinterlegungsstellen.

Darüber hinaus haftet die Depotbank in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 dem Fonds und seinen Anlegern nicht für alle weiteren Verluste, es sei denn diese treten infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Depotbank ein.

Der AIFM sowie die Depotbank können den Depot- und Zahlstellenvertrag mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen zu jedem beliebigen Zeitpunkt in schriftlicher Form kündigen. Im Falle einer Kündigung durch die Depotbank ist der AIFM verpflichtet, innerhalb von spätestens zwei (2) Monaten nach Ablauf der vorstehend erwähnten Kündigungsfrist eine neue Depotbank zu beauftragen, welche die Funktionen und Aufgaben einer Depotbank übernimmt. Der AIFM benennt die neue Depotbank innerhalb von höchstens 60 Tagen nach Erhalt des Kündigungsschreibens.

Sollte der AIFM nicht innerhalb von höchstens 60 Tagen nach Erhalt des Kündigungsschreibens eine neue Depotbank benannt haben, so wird die Depotbank der CSSF diese Situation mitteilen und der AIFM wird ohne Verzögerung die Liquidation des Fonds beschließen, sofern nicht eine neue Depotbank innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen beauftragt wurde.

17. Die Zentralverwaltung

Der AIFM hat alle Zentralverwaltungsaufgaben des Fonds, einschließlich der rechtlichen Dienstleistungen sowie die Fondsbuchhaltung, die Bearbeitung von Kundenanfragen, die Berechnung des Nettoinventarwertes, einschließlich der Steuererklärungen, die Überwachung der Einhaltung anwendbarer Rechts- und Verwaltungsvorschriften (compliance monitoring), die Führung des Anlegerregisters, die Gewinnausschüttung, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, das vertragliche Settlement einschließlich des Versandes etwaiger Zertifikate und die Führung von Aufzeichnungen an Credit Suisse Fund Services (Luxemburg) S.A. (die „Zentralverwaltung“) delegiert.

Die Zentralverwaltung kann mit Zustimmung des AIFM eine oder alle Aufgaben an einen oder mehrere Dritte übertragen.

18. Risikomanagement und Liquiditätsrisikomanagement

In Übereinstimmung mit Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 sowie Artikel 38 ff. der Verordnung (EU) Nr. 231/ 2013 soll die Risikomanagementfunktion des AIFM hierarchisch und funktional unabhängig von den operativen Einheiten sein. Der AIFM setzt in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und anderen anwendbaren Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 231/ 2013, für den ein Risikomanagementverfahren ein, das das Gesamtrisiko („Global Exposure“) des Fonds mit Hilfe des sogenannten „Commitment Approach“ misst und kontrolliert. Demzufolge werden Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in die jeweiligen Basiswerte umgewandelt.

Der AIFM wendet Verfahren an, mit denen er das Liquiditätsrisiko des Fonds überwachen und sicherstellen kann, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten im Einklang steht. Der AIFM führt regelmäßig Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durch, die es ihm ermöglichen, das Liquiditätsrisiko des Fonds zu bewerten und dementsprechend zu überwachen.

19. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März eines jeden Jahres.

Die Prüfung des Fondsvermögens obliegt dem Wirtschaftsprüfer des Fonds, der KPMG Luxembourg S.à r.l.

20. Informationen an die Anteilinhaber

Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anteilinhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz des AIFM sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte halbjährliche Berichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte enthalten insbesondere nachfolgende Angaben:

- der Anteil des Fondsvermögens, für den besondere Vorschriften aufgrund seiner Illiquidität gelten;
- jegliche neue Regelungen hinsichtlich der Überwachung der Liquidität des Fonds;
- das aktuellen Risikoprofil des Fonds und die Risikomanagementsysteme, welche zur Überwachung der Risiken des Fonds vom AIFM verwandt werden;
- jegliche Änderung im Hinblick auf die maximale Höhe der Hebelwirkung (sofern vorhanden), welche der AIFM in Bezug auf den Fonds anwendet, ebenso wie jedes Recht der Wiederverwendung von Sicherheiten oder jeglicher Garantien, die im Rahmen der jeweiligen Leveragevereinbarungen ausgegeben wurden; und
- die Höhe der Hebelwirkung hinsichtlich des Fonds (sofern vorhanden).

Aufgrund des Nischencharakters des KMU- und Mikrofinanz- sowie des Landwirtschaftsmarktes, werden Angaben zu Laufzeiten und Zinsen nicht im Jahresbericht publiziert. Dies soll einen gesunden Marktwettbewerb ermöglichen und das Risiko eines Preisdrucks mindern. Diese Massnahme ist im Interesse aller Investoren und trägt letztlich zu einem höheren Renditepotential bei.

Sonstige Informationen über den Fonds und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz des AIFM bereitgehalten.

Sämtliche Anzeigen an Anteilinhaber einschließlich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung einer Berechnung des Nettovermögenswertes werden, falls erforderlich, im "RESA", im

"Luxemburger Wort" und in verschiedenen Zeitungen in den Ländern, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, veröffentlicht.

Der AIFM kann zusätzlich Veröffentlichungen in weiteren von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Der Verkaufsprospekt, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen des Verwaltungsreglement können von den Anlegern kostenfrei am Sitz des AIFM bezogen werden. Die Satzung des AIFM und die erforderlichen Verträge liegen am Sitz des AIFM während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht vor.

Darüber hinaus sind die folgenden Informationen kostenlos am Sitz des AIFM während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich:

- eine Auflistung aller Gebühren, Kosten und Aufwendungen sowie der jeweilige Höchstbetrag, welche direkt oder indirekt vom Fonds und seinen Anteilinhabern zu tragen sind;
- eine Beschreibung, wie der AIFM eine Gleichbehandlung aller Anteilinhaber gewährleistet;
- soweit verfügbar, Angaben zur historischen Wertentwicklung des Fonds;
- der Anteil des Fondsvermögens, für den besondere Vorschriften aufgrund seiner Illiquidität gelten;
- eine Beschreibung des Verfahrens des AIFM hinsichtlich der Überwachung des Liquiditätsrisikos sowie aller neuen Regelungen hinsichtlich der Überwachung der Liquidität des Fonds;
- das aktuellen Risikoprofil des Fonds und die Risikomanagementsysteme, welche zur Überwachung der Risiken des Fonds vom AIFM verwandt werden;
- jegliche Änderung im Hinblick auf die maximale Höhe der Hebelwirkung (sofern vorhanden), welche der AIFM in Bezug auf den Fonds anwendet, ebenso wie jedes Recht der Wiederverwendung von Sicherheiten oder jeglicher Garantien, die im Rahmen der jeweiligen Leveragevereinbarungen ausgegeben wurden; und
- die Höhe der Hebelwirkung hinsichtlich des Fonds (sofern vorhanden).

21. Rechte der Anteilinhaber

Anteilinhaber haben gegenüber Dienstleistern des Fonds, die von Zeit zu Zeit ernannt werden, keine direkten vertraglichen Rechte.

22. FATCA

Die Bestimmungen zur Foreign Account Tax Compliance des Hiring Incentives to Restore Employment Act (allgemein bekannt als "FATCA") führen grundsätzlich ein neues Berichtsregime ein sowie möglicherweise eine Quellensteuer in Höhe von 30% hinsichtlich (i) bestimmter Einkünfte aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und, ab dem 1. Januar 2019 an, bei Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder anderweitiger Veräußerung von Vermögen, durch das Zinsen oder Dividenden aus US-amerikanischer Quelle generiert werden können ("Withholdable Payments") und (ii) frühestens ab 1. Januar 2019 einen Anteil bestimmter Zahlungen aus nicht US- Quellen von nicht US- Entitäten welche FFI Vereinbarungen (wie nachstehend definiert) sofern diese Einzubehaltenden Zahlungen zuzuweisen sind ("Passthru-Zahlungen"). Allgemein sind diese neuen Vorschriften darauf ausgerichtet, dass direkte und indirekte Beteiligungen von US-Personen an Nicht-US-Konten und Nicht-US-Entitäten dem Internal Review Service (der "IRS") gemeldet werden. Die 30% Quellensteuer findet Anwendung, wenn benötigte Informationen bezüglich US-Eigentum nicht zur Verfügung gestellt werden.

Generell werden, gemäß den neuen Vorschriften, sämtliche, von ausländischen Finanzinstitutionen (ein "FII") erhaltenen Withholdable Payments und Passthru Payments einer Quellensteuer in Höhe von 30% (einschließlich des Anteils, welcher Nicht-US-Investoren zugewiesen wird) unterliegen, es sei denn, der FFI schließt eine Vereinbarung mit der IRS ab (ein "FFI Vereinbarung") oder erfüllt die Bedingungen einer anwendbaren zwischenstaatlichen Vereinbarung (ein "Zwischenstaatlichen Vereinbarung"). Gemäß einer FFI Vereinbarung oder

einer anwendbaren Zwischenstaatlichen Vereinbarung wird ein FII generell verpflichtet sein Informationen, Zusicherungen und Verzichtserklärungen in Bezug auf Nicht-US Recht zur Verfügung zu stellen insofern es notwendig ist, um die Bedingungen der neuen Vorschriften zu erfüllen, einschließlich Informationen, welche direkte oder indirekte US-Kontoinhaber betreffen.

Die Regierungen von Luxemburg und den Vereinigten Staaten haben eine Zwischenstaatliche Vereinbarung in Bezug auf FATCA abgeschlossen (die "Luxemburgische Zwischenstaatliche Vereinbarung"). Vorausgesetzt, dass der Fonds jegliche anwendbare Bestimmungen der Luxemburgischen Zwischenstaatlichen Vereinbarung einhält, würde der Fonds keiner Quellensteuer unterliegen und nicht verpflichtet Beträge von unter FATCA fallende Zahlungen einzubehalten. Zusätzlich wird der Fonds keine FFI Vereinbarung mit der IRS abschließen müssen und wird stattdessen verpflichtet sein, Informationen über Kontoinhaber zu erhalten und solche Informationen der Luxemburger Steuerverwaltung zu melden, welche sodann diese Informationen an die IRS meldet.

Unter bestimmten Umständen, falls ein Anteilinhaber dem Fonds nicht die erforderlichen Informationen liefert, kann der Fonds folgende Maßnahmen ergreifen: (i) etwaige Steuern, die gemäß den einschlägigen Vorschriften, der Gesetzgebung oder Vereinbarungen einbehalten werden sollen, einbehalten, und/oder (ii) die Anteile eines nicht-konformen Anteilinhabers zurücknehmen. Etwaige Steuern, welche durch die Nicht-Einhaltung von FATCA durch den Anteilinhaber entstehen, werden auch von diesem Anteilinhaber getragen.

Jeder zukünftige Anteilinhaber sollte seinen Steuerberater konsultieren bezüglich der Anforderungen unter FATCA bezüglich zu seiner eigenen Situation.

23. Gemeinsamer Meldestandard

Der Fonds kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der «Standard») und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard «CRS») unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das «CRS-Gesetz») verankert ist.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge wird der Fonds als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Daher ist der Fonds ab 30. Juni 2017 unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg jährlich personenbezogene und Finanzdaten zu melden, die sich unter anderem auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anleger gemäß dem CRS-Gesetz (die «meldepflichtigen Personen») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen («NFU») beziehen, die selbst meldepflichtige Personen sind. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die «Informationen»), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Ob der Fonds ihre Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Anleger des Fonds die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. In diesem Zusammenhang werden die Anleger hiermit informiert, dass der AIFM als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung die Informationen für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke verarbeiten wird. Die Anleger verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff «kontrollierende Person» bezeichnet in diesem Kontext die natürlichen Personen, die ein Unternehmen kontrollieren. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protektor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff «kontrollierende Person» ist auf eine

Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force vereinbar ist.

Ferner werden die Anleger darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Analog verpflichten sich die Anleger, den AIFM innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang dieser Erklärungen zu benachrichtigen, sofern in ihnen enthaltene personenbezogene Daten unzutreffend sind. Die Anleger verpflichten sich ferner, den AIFM unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und dem AIFM alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Anleger, welche die vom AIFM geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen den Fonds verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Anlegers, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

24. Datenschutz

Der AIFM verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Anleger (einschliesslich potenzieller Anleger) und weiterer Personen, deren personenbezogene Informationen im Zusammenhang mit den Investitionen des Anlegers in den Fonds in seinen Besitz gelangen, zu schützen.

In folgendem Absatz haben "Verantwortlicher", "Auftragsverarbeiter", "betroffene Person", "personenbezogene Daten" und "Verarbeitung" die Bedeutung, die ihnen im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung (definiert als die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 (nachstehend "DSGVO"), der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, der Entscheidungen der Europäischen Kommission, der verbindlichen EU- und nationalen Leitlinien sowie aller nationalen Durchführungsvorschriften, zukommt.

Der Fonds und der AIFM sind gemeinsam Verantwortliche im Sinne der DSGVO und verpflichten sich, mit personenbezogenen Daten, die von Anlegern und potenziellen Anlegern (nachstehend "Anleger") bereitgestellt werden, gemäss den Datenschutzvorschriften umzugehen.

Wenn der Anleger eine juristische Person ist, erklärt der Anleger und sichert zu, dass:

- (i) alle personenbezogenen Daten, die dem Fonds und dem AIFM zur Verfügung gestellt werden, in Übereinstimmung mit den Datenschutzvorschriften erhoben, verarbeitet und übertragen wurden;
- (ii) insbesondere und ohne Einschränkung (sofern anwendbar), die Zustimmung für die Verarbeitung und Weitergabe der personenbezogenen Daten unter Einwilligung der betroffenen Personen, wie hier ausgeführt, erfolgte;
- (iii) solche personenbezogenen Daten angemessen, relevant, auf die hier beschriebenen Zwecke beschränkt, zutreffend und aktuell sind.

Im Laufe der Geschäftstätigkeit werden der Fonds und der AIFM Informationen sammeln, aufzeichnen, speichern, übertragen und anderweitig verarbeiten, anhand derer Anleger direkt oder indirekt identifiziert werden können. Zu den personenbezogenen Daten gehören Identifikationsmerkmale wie Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, E-Mail-Adresse, Nationalität, Steuernummer, Finanz- und Anlagequalifikation, Aktionärsreferenznummer, nationale Identifikationsnummer, Telefon- / Handynummer, Faxnummer, Bankverbindung, und Angaben bezüglich Vollmachten.

Quellen von personenbezogenen Daten: Der Fonds und der AIFM sammeln personenbezogene Daten über Anleger hauptsächlich über die folgenden Quellen:

- (i) Zeichnungsscheine, Anlegerfragebögen und andere Informationen, die der Anleger schriftlich (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche, Identifizierung und Verifizierung), persönlich,

telefonisch (die aufgezeichnet werden können), elektronisch oder auf andere Weise übermittelt;

(ii) Transaktionen innerhalb des Fonds, einschliesslich Kontosalden, Anlagen, Ausschüttungen, Zahlungen und Rücknahmen;

(iii) Informationen, die auf der Website des Fonds erfasst werden, einschliesslich Registrierungsinformationen und Informationen, die über Cookies erfasst werden, und

(iv) Kreditauskunftagenturen und verfügbare öffentliche Datenbanken oder Quellen wie Nachrichtenagenturen, Websites und internationale Sanktionslisten.

Zwecke und Rechtsgrundlagen: Der Fonds und der AIFM können die personenbezogenen Daten eines potenziellen Anlegers für einen oder mehrere der folgenden Zwecke und Rechtsgrundlagen verarbeiten:

1) Einhaltung aller anwendbaren rechtlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Fonds, seiner Beauftragten oder Dienstleistungsanbieter, im Rahmen der geltenden Gesetze, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf, Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung. Entstehen solche Verpflichtungen aus den Rechtsvorschriften eines Landes ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (nachfolgend „EWR“, bestehend aus EU-Mitgliedstaaten und den EWR-EFTA-Staaten - Island, Liechtenstein und Norwegen), sind der Fonds, seine Beauftragten oder Dienstleistungsanbieter verpflichtet, diese Vorgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für Anleger einzuhalten;

2) um dem Fonds und den Anlegern die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu ermöglichen;

3) für andere legitime Geschäftsinteressen des Fonds, einschliesslich für Zwecke der statistischen Analyse, des Direktmarketings und der Marktforschung, sofern diese Interessen nicht durch die Interessen des Anlegers ausser Kraft gesetzt werden;

4) um den Fonds zu betreiben, die Anlage eines Anlegers in den Fonds und alle damit verbundenen Konten laufend zu verwalten;

5) um die Identität des Fonds im Zusammenhang mit tatsächlichen oder geplanten Anlagen des Fonds zu überprüfen;

6) Risikomanagement- und Kontrollzwecke in Bezug auf den Fonds oder ein Unternehmen derselben Gruppe wie der Fonds;

7) um Beschwerden über den Fonds zu prüfen und darauf zu reagieren und dazu beizutragen, die Servicequalität aufrechtzuerhalten und das Personal für die Bearbeitung von Beschwerden und Streitigkeiten zu schulen; oder

8) für andere spezifische Zwecke, bei denen die Anleger ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben.

Anleger sind verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten für gesetzliche und vertragliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Wenn die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt werden oder die Verarbeitung beanstandet wird, kann dies dazu führen, dass der Fonds nicht in der Lage ist, die Investition des Anlegers in den Fonds zuzulassen, zu verarbeiten oder freizugeben, was dazu führen kann, dass der Fonds seine Beziehung zum Anleger beendet. Darüber hinaus gibt es Situationen, in denen der Fonds und der AIFM einem Antrag auf Einschränkung der weiteren Verarbeitung (z. B. wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Verarbeitung der Daten besteht) nicht nachkommen können. Erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung, so kann die nachträgliche Entziehung der Einwilligung nicht rückwirkend, basierend auf der erfolgten Einwilligung, auf anderen legitimen Gründen oder anwendbarem Recht, geltend gemacht werden.

Der Fonds und der AIFM verwenden personenbezogene Daten eines Anlegers nur für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, es sei denn, der Fonds oder der AIFM vertreten die Ansicht, dass der Fonds oder der AIFM die Daten aus einem anderen Grund verwenden müssen, welcher mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist. Wenn der Fonds oder der AIFM personenbezogene Daten zu einem nicht damit zusammenhängenden Zweck verarbeiten müssen, werden der Fonds oder der AIFM den Anleger darüber informieren und die Rechtsgrundlage erläutern, die dem Fonds oder dem AIFM die Verarbeitung ermöglicht.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Der Fonds und der AIFM sehen nicht vor, Entscheidungen über einen Anleger mittels vollautomatisierter Datenverarbeitung zu treffen. Sollte sich dieses Vorgehen ändern, werden der Fonds und der AIFM den Anleger schriftlich darüber informieren.

Externe Übertragungen / Auftragsverarbeiter: Der Fonds und der AIFM übermitteln keine personenbezogenen Daten in ein Land ausserhalb des EWR, es sei denn:

- dieses Land gewährleistet ein angemessenes Datenschutzniveau (z. B. Andorra, Argentinien, Kanada (kommerzielle Organisationen), Färöer Inseln, Guernsey, Israel, Isle of Man, Jersey, Neuseeland, Schweiz, Uruguay und die USA (beschränkt auf das Privacy Shield Framework)), oder

- geeignete Sicherheitsvorkehrungen wie die Musterklauseln (standardisierte Vertragsklauseln, die von der Europäischen Kommission genehmigt wurden) sind vorhanden, oder

- der Fonds und der AIFM stützen sich auf eine der in der DSGVO vorgesehenen Ausnahmeregelungen, beispielsweise wenn der Anleger einer solchen Übertragung zugestimmt hat.

Wird die Verarbeitung für den Fonds oder den AIFM vorgenommen, beauftragen der Fonds oder der AIFM einen Datenverarbeiter, der ausreichende Garantien für die Umsetzung angemessener technischer und organisatorischer Sicherheitsmassnahmen in einer Weise bietet, dass diese Verarbeitung den Anforderungen der Datenschutzgesetze entspricht und den Schutz der Rechte von Investoren gewährleistet. Der Fonds oder der AIFM schliessen mit dem Verarbeiter einen schriftlichen Vertrag ab, in dem die spezifischen zwingenden Verpflichtungen des Verarbeiters gemäss den Datenschutzvorschriften festgelegt sind, einschliesslich personenbezogene Daten ausschliesslich in Übereinstimmung mit den dokumentierten Anweisungen des Fonds oder des AIFM zu verarbeiten.

Aufbewahrung: Der Fonds und der AIFM werden personenbezogene Daten nicht länger aufbewahren, als dies für die Zwecke, für die sie gesammelt wurden, erforderlich ist. Bei der Festlegung angemessener Aufbewahrungsfristen berücksichtigen der Fonds und der AIFM alle anwendbaren Verjährungsfristen und gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, einschliesslich der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusbekämpfung und Steuervorschriften. Der Fonds und der AIFM werden alle angemessenen Schritte unternehmen, um die Daten aus ihren Systemen zu löschen oder zu vernichten, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Rechte der Anleger: Anleger haben folgende Rechte:

(a) Zugang zu ihren personenbezogenen Daten;

(b) personenbezogene Daten zu korrigieren, wenn sie ungenau oder unvollständig sind;

(c) unter bestimmten Umständen die weitere Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken

(d) unter bestimmten Umständen die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;

(e) der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten (einschliesslich für Direktmarketingzwecke) zu widersprechen;

(f) unter bestimmten Umständen die Übertragbarkeit personenbezogener Daten zu verlangen.

Ein Anleger kann seine Rechte ausüben, indem er sich mit dem AIFM unter folgender E-Mail-Adresse in Kontakt setzt:

luxembourg@responsability.com.

25. Hinweise für die Anleger

a) Hinweis für Anleger in der Schweiz

Generelle Informationen

Vertreter des Fonds in der Schweiz ist die Credit Suisse Funds AG, Uetlibergstrasse 231, CH-8070 Zürich.

Zahlstelle in der Schweiz ist die Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, CH 8001 Zürich.

Anteilinhaber können den Verkaufsprospekt, Kopien des Verwaltungsreglement sowie die Jahres- bzw. Halbjahresberichte kostenlos beim Vertreter in der Schweiz beziehen.

Sämtliche Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der elektronischen Plattform "www.swissfunddata.ch" veröffentlicht. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden auf der elektronischen Plattform "www.swissfunddata.ch" veröffentlicht.

Mit Bezug auf die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile besteht am Sitz des Vertreters in der Schweiz der Erfüllungsort und der Gerichtsstand.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass bei Fonds mit alternativen Währungsklassen die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Anteilklasse im Extremfall den Nettovermögenswert der anderen Anteilklassen negativ beeinflussen können.

Im Zusammenhang mit dem vorherstehenden Abschnitt „Portfoliomanager“ wird darauf hingewiesen, dass vor Ausführung der jeweiligen Transaktion eine Analyse der Anlagezielobjekte stattfindet.

Abhängig von der Einstufung in Standardtransaktionen oder komplexere Transaktionen werden je nach Einzelfall bestimmte Stellen des AIFM zur Beratung hinzugezogen.

Bei der Einstufung als komplexe Transaktion zieht der AIFM die Stellen Recht, Compliance, Anlagekontrolle, Bewertung und Produktmanagement zur Beratung herbei.

Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrieb

Der AIFM sowie dessen Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Gebühr können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch den Vertreter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Vertriebsgebühr, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Fonds dieser Anleger erhalten, offen.

Der AIFM und dessen Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Möglichkeit der Weiterleitung der Portfoliomanagergebühr

Der Portfoliomanager kann in seinem eigenen Ermessen seine Portfoliomanagergebühr ganz oder teilweise an Anleger und weitere Empfänger weiterleiten.

b) Vertrieb der Anteile in Liechtenstein

Zahlstelle in Liechtenstein ist die LGT Bank in Liechtenstein AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz.

Mitteilungen an die Anleger, betreffend die Änderungen des Verwaltungsreglement, einen Wechsel des AIFM oder der Depotbank sowie betreffend die Liquidation des Fonds, werden im "Liechtensteiner Vaterland" veröffentlicht.

Preisveröffentlichungen erfolgen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen getätigt werden auf der elektronischen Plattform "www.swissfunddata.ch". Mindestens zweimal pro Monat erfolgt eine Veröffentlichung der Preise im "Liechtensteiner Vaterland".

c) Vertrieb der Anteile in Deutschland

Anteile dieser Gesellschaft dürfen in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich an professionelle und semi-professionelle Anleger vertrieben werden.

Ein Vertrieb an Privatanleger ist nicht zulässig.

Ein semi-professioneller Anleger ist gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB

a) jeder Anleger,

aa) der sich verpflichtet, mindestens 200 000 Euro zu investieren,

bb) der schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist,

cc) dessen Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und -erfahrungen der in Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2004/39/EG genannten Anleger verfügt,

dd) bei dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass er in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht und dass eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist, und

ee) dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft schriftlich bestätigt, dass sie die unter Doppelbuchstabe cc genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter Doppelbuchstabe dd genannten Voraussetzungen gegeben sind,

b) ein in § 37 Absatz 1 KAGB genannter Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der AIF-Verwaltungsgesellschaft, sofern er in von der AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltete AIF investiert, oder ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands einer extern verwalteten Investmentgesellschaft, sofern es in die extern verwaltete Investmentgesellschaft investiert,

c) jeder Anleger, der sich verpflichtet, mindestens 10 Millionen Euro in ein Investmentvermögen zu investieren.

Glossar

Microfinance	Microfinance (MF) ist vereinfacht gesagt Retailbanking in Entwicklungsländern und bedeutet somit die Erbringung von Finanzdienstleistungen für einkommensschwache, aber wirtschaftlich aktive Menschen, die Micro-Unternehmer. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche von MF sind die Vergabe von Kleinstkrediten (Microcredit), Zahlungsverkehr und Sparkonti (Microsaving) sowie weitere Finanzdienstleistungen (z.B. Versicherungen und Vorsorge (Microinsurance) oder Hypotheken).
Institutioneller Anleger	Als institutioneller Anleger ist jeder Anleger zu sehen, der die Kriterien der allgemeinen Luxemburger Rechtspraxis diesbezüglich erfüllt.
FI	Finanzinstitut(e)
Landwirtschaftliche Wertschöpfungskette	Die landwirtschaftliche Wertschöpfungskette umfasst alle Aktivitäten, Organisationen, Akteure, Technologien, Informationen, Ressourcen und Dienstleistungen welche an der Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Verbrauchermärkte beteiligt sind.
Akteure entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette (ALWK)	Akteure entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette sind alle Anbieter von Saatgut, Dünger und Geräten sowie von Transport, Verpackung, Marketing, Vertrieb und der Herstellung und Weiterverarbeitung der Ernte. Die Landwirtschaftliche Wertschöpfungskette beinhaltet eine Reihe von miteinander verbundenen Akteuren, einschließlich Lieferanten, Produzenten, Handelsunternehmen und Einzelhändler sowie technische und wirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen.
Microfinance Institution	Eine Organisation, die Finanzdienstleistungen für Micro-Unternehmer anbietet. Sie kann Bank-Status, die Form einer spezialisierten Finanzinstitution, einer Kreditkooperative oder einer NGO (NON Government Organisation) haben.
Micro-Unternehmer	Micro-Unternehmer sind Klein- oder Kleinstunternehmer in Entwicklungs- und Transitionsländern.
Partnerorganisationen	Organisationen, die im Auftrag des responsAbility Fonds auf MKMU fokussierte FI, KMU oder ALWK vor Ort beurteilen, dem Fonds Investitionen vorschlagen und nach getätigter Investition die auf MKMU fokussierten FI/KMU/ALWK überwachen und das Reporting zum Fonds sicherstellen.
Entwicklungsinvestitionen	Mobilisierung von Kapital für renditeorientierte Investitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Durch den Fokus auf entwicklungsrelevante Sektoren mit einer traditionell starken Präsenz des öffentlichen Sektors wird mit Hilfe privater Mittel eine Skalierung und eine Grundversorgung breiterer Bevölkerungsschichten ermöglicht.
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MKMU	Micro-, kleine und mittlere Unternehmen